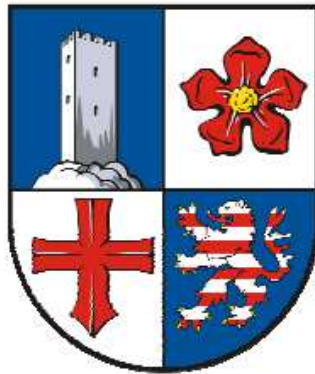




**Haushaltskonsolidierungskonzept
des Kreises Bergstraße
für den Finanzplanungszeitraum 2015 – 2018**

- Erster Entwurf -

Stand 11.09.2014

INHALTSVERZEICHNIS

1. Externe Rahmenbedingungen für die Haushaltskonsolidierung	4
1.1 Gesetzliche Grundlagen	4
1.2 Finanzielle Lage der Hessischen Landkreise	4
1.3 Kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen	5
1.3.1 Allgemeine Informationen zur Teilnahme des Kreises am Schutzschirm	5
1.3.2 Konsolidierungspfad.....	6
1.4 Chancen und Risiken für die Haushaltskonsolidierung	7
1.4.1 Ausländerrecht und Migration	7
1.4.2 Bildungs- und Teilhabepaket.....	9
1.4.3 Wahlmöglichkeit G8 / G9	10
1.4.4 Enlastung der Kommunen durch den Bund im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII	10
1.4.5 Erstattungsansprüche der Jobcenter gegen die RV-Träger	11
1.4.6 Asylbewerberleistungen	12
1.4.7 Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde.....	13
1.5 Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs in Hessen ab 2016	14
2. Konsolidierungsmassnahmen des Kreises Bergstrasse.....	17
2.1 Konsolidierungsmassnahmen im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms	17
2.1.1 Teilhaushalt 1 – Zentrale Verwaltung	18
2.1.2 Teilhaushalt 2 – Schule und Kultur	19
2.1.3 Teilhaushalt 3 – Soziales und Jugend	19
2.1.4 Teilhaushalt 6 – Zentrale Finanzleistungen.....	22
2.2 Weitere eigene Konsolidierungsmassnahmen.....	22
2.2.1 Evaluation des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft	22
2.2.2 Flächendeckendes Vertragsmanagement.....	24
2.2.3 Interkommunale Kooperation der südhessischen Gesundheitsämter	24
2.2.4 Strukturreform des Wasserverbandes Hessisches Ried.....	25
2.2.5 Vermögensveräusserungen	25
2.2.6 Aktives Schuldenmanagement.....	26

2.2.7 Satzung zur Förderung der Kindertagespflege mit Erhebung von Kostenbeiträgen.....	26
2.2.8 Prämienmodell zur Prämierung von Einsparmassnahmen im Energiebereich an Schulen.....	27
3. Rückblick auf das Haushaltsjahr 2014.....	28
4. Finanzplanung 2015 bis 2018.....	29
4.1 Überblick	29
4.2 Kommunalen Finanzausgleich 2015 – 2018.....	31
4.3 Ordentliche Erträge.....	32
4.4 Ordentliche Aufwendungen	34
4.5 Finanzergebnis	37
4.6 Ausserordentliches Ergebnis.....	38
4.7 Finanzhaushalt	38
5. Fazit	39

Anlage 1: Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2015 – 2018

Anlage 2: Kommunalen Schutzschirm: Vergleich des vereinbarten Konsolidierungspfadens mit der Finanzplanung

Anlage 3: Freiwillige Leistungen des Kreises

1. EXTERNE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHATSKONSOLIDIERUNG

1.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Nach § 92 Abs. 4 HGO i. V. mit § 24 Abs. 4 GemHVO müssen defizitäre Kommunen gleichzeitig mit dem Antrag auf Haushaltsgenehmigung ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen, das vom Kreistag zu beschließen und dem Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen ist. Bei der Aufstellung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist darüber hinaus die Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte des HMdIS zu beachten. Des Weiteren sind seit dem Vertragsabschluss mit dem Land Hessen im Dezember 2012 die Vorgaben im Rahmen der Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm des Landes zu beachten (vgl. 1.3). Die Aufsichtsbehörde hat im Rahmen der Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2014 vom 28.01.2014 u. a. folgende Empfehlung ausgesprochen: „(...) Darüber hinaus ist das Haushaltssicherungskonzept jährlich fortzuschreiben und weiterzuentwickeln. Hierin müssen zumindest die mit dem Land Hessen vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen enthalten sein. Auf die §§ 92 Abs. 4 HGO sowie 24 Abs. 4 GemHVO weise ich in diesem Zusammenhang hin. (...)“

1.2 FINANZIELLE LAGE DER HESSISCHEN LANDKREISE

Die **Gesamtergebnisrechnung der hessischen Landkreise** weist lt. Umfrage des Hessischen Landkreistages (vgl. HLT-RS Nr. 347/2014 vom 05.06.2014) zum 31.12.2013 ein bilanziertes negatives Ergebnis i. H. v. rd. 220,6 Mio. € aus. Das Defizit liegt somit um rd. 87,6 Mio. € unter dem des Vorjahres. Fünf Landkreise konnten 2013 sogar einen Überschuss erzielen. In 2014 erwarten hingegen (wie bereits 2012) nur drei Landkreise ein positives Ergebnis. Insgesamt wird 2014 ein – gegenüber dem Vorjahr fast unverändertes – negatives Ergebnis i. H. v. rd. 220,5 Mio. € erwartet. Bemerkenswert ist, dass der Anteil des Zuschussbedarfs für die Produktbereiche 05 (Soziale Leistungen) und 06 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) an den allgemeinen Deckungsmitteln im Jahr 2014 um 7,05 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr auf jetzt 81,12 % steigt. Hier zeigt sich, dass stärker steigende Aufwendungen im Rahmen der sozialen Sicherung – insbesondere für die Jugend- und Behindertenhilfe – durch finanzielle Verbesserungen aufgrund der Übernahme der Kosten der Grundsicherung durch den Bund nicht vollständig kompensiert werden können.

Die **Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten** erhöhen sich zum 31.12.2014 um voraussichtlich rd. 329 Mio. € von 3,01 Mrd. € auf dann 3,34 Mrd. €. In der Haushaltsplanung für 2013 wurde noch ein Kassenkreditbestand zum 31.12.2013 i. H. v. rd. 3,47 Mrd. € prognostiziert. Der Rückgang in 2013 war nur möglich, weil mit den Entschuldungshilfen i. R. des Kommunalen Schutzschirms insgesamt 565 Mio. € an Kassenkrediten abgelöst werden konnten. 2014 stehen aus den Entschuldungshilfen insgesamt noch 136 Mio. € zur Verfügung.

Der durchschnittliche **Hebesatz für die Kreis- und Schulumlage** in den hessischen Landkreisen erhöht sich 2014 um 0,04 Prozentpunkte auf jetzt 57,03 %. Wie bereits 2013 erheben auch 2014 insgesamt 15 Landkreise den gem. der Leitlinie des Hessischen Innenministeriums zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte geltenden Höchstsatz von 58 %. Drei Landkreise haben 2014 den Hebesatz erhöht, der Schwalm-Eder-Kreis hat als einziger den Hebesatz gesenkt. Die 17 anderen Landkreise haben ihren Hebesatz unverändert gelassen.

Nach einer **gemeinsamen bundesweiten Haushaltsumfrage der kommunalen Spitzenverbände** (vgl. HLT-RS Nr. 388/2014 vom 26.06.2014) wird im Jahr 2014 bundesweit mit einem positiven kommunalen Finanzierungssaldo i. H. v. rd. 1,5 Mrd. € gerechnet. In der erstmals auf den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum ausgedehnten Umfrage mussten die prognostizierten Finanzierungsüberschüsse gegenüber der Vorjahresprognose allerdings deutlich abgesenkt werden. Ein wesentlicher Grund hierfür ist der ungebremsst hohe Anstieg der Ausgaben für soziale Leistungen in den Kommunen. Zudem ist der Nachholbedarf für Investitionen größer als bislang angenommen, sodass zusätzliche Einnahmen vorrangig zur Infrastrukturverbesserungen genutzt werden und nicht um Finanzierungssalden zu verbessern und somit Altschulden abzubauen. Diese markanten Entwicklungen wurden in der Prognose der kommunalen Spitzenverbände zwar im Grundsatz, aber nicht in diesem Umfang antizipiert.

Bei bundesweiter Betrachtung ist für die **Entwicklung der kommunalen Kassenkredite** seit 2012 eine Seitwärtsbewegung zu beobachten. In den Ländern mit deutlichem Rückgang bei den Kassenkrediten, wie z. B. in Hessen, ist dieser Rückgang allerdings durch einmalige Sondereffekte (Entschuldung i. R. des Kommunalen Schutzschirms) geprägt. Der Kassenkreditbestand ist weiterhin überaus hoch und stellt ein ernstes Risiko in der Finanzplanung dar, da gerade Kassenkredite typischerweise kurze Laufzeiten haben und somit an der aktuellen Zinsentwicklung hängen. Bereits eine Erhöhung der durchschnittlichen Schuldzinsen um einen Prozentpunkt würde die Kommunen (in der Summe aus den Überschüssen und Defiziten in allen Kommunalhaushalten) im Prognosezeitraum ins Defizit drücken.

In der **Finanzplanung bis 2017** werden bezogen auf das Jahr 2014 durchschnittliche Einnahmesteigerungen von rd. 2,2 % p.a. erwartet, während sich die Ausgaben um durchschnittlich 2,3 % p.a. erhöhen, was in der Folge zu einer stetigen Abnahme der – ohnehin knappen – Überschüsse führt. Während die Ausgaben für Personal- (durchschnittlich + 1,8 % p.a.) und Sachaufwendungen (durchschnittlich + 2,3 % p.a.) in der Finanzplanung bis 2017 eher moderat ansteigen, wachsen die Ausgaben für Soziale Leistungen überproportional (durchschnittlich + 4,0 % p.a.). Damit steigen die Ausgaben der Kommunen für soziale Leistungen über den gesamten Prognosezeitraum betrachtet stärker als alle anderen Ausgabenarten. Anders als in der Vergangenheit erhofft, können weder die hohen Steigerungsraten bei der Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege abgesenkt werden, noch war deutliche Entspannung bei den Kosten der Unterkunft zu beobachten.

1.3 KOMMUNALER SCHUTZSCHIRM DES LANDES HESSEN

1.3.1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR TEILNAHME DES KREISES AM SCHUTZSCHIRM

Der Kreis Bergstraße hat i. R. der am 10.12.2012 durch den Kreistag beschlossenen Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen am 21.12.2012 einen **Konsolidierungsvertrag mit dem Land Hessen** (vertreten durch das Hessische Ministerium der Finanzen) geschlossen. Mit Inanspruchnahme der Entschuldungshilfen i. H. v. insgesamt rd. 74,25 Mio. € ist die Verpflichtung verbunden, den Kreishaushalt im ordentlichen Ergebnis spätestens im Jahr 2020 und danach jahresbezogen dauerhaft auszugleichen.

Gemäß der am 10.01.2013 mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen abgeschlossenen **Ablösungs- und Zinsvereinbarung** wurde am 13.12.2013 ein Investitionskredit mit einer

Restschuld von 1.061.677,50 € abgelöst. Im Haushaltsjahr 2014 erfolgen gem. Vereinbarung weitere Ablösungen von zwei Investitionskrediten mit einer Restschuld i. H. v. insgesamt rd. 6.918,9 T€ sowie eines Kassenkredits mit einer Restschuld i. H. v. 40.000 T€. Weitere Entschuldungshilfen i. H. v. insgesamt rd. 26.267,5 T€ erfolgen in den Jahren 2015 und 2016.

Über die Durchführung der vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen sowie über die Einhaltung des vereinbarten Konsolidierungspfades ist dem HMdF und dem RP regelmäßig zu berichten. Der Bericht über das erste Halbjahr muss jeweils bis zum 31. August desselben Jahres und der Bericht über das zweite Halbjahr jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres erfolgen. Bislang erfolgten somit drei Berichte durch den Kreis Bergstraße.

1.3.2 KONSOLIDIERUNGSPFAD

Der Kreis Bergstraße hat sich im Konsolidierungsvertrag mit dem Land Hessen verpflichtet, mindestens das in der Anlage 1 zum Vertrag für jedes Jahr des Konsolidierungszeitraums festgelegte ordentliche Ergebnis im Gesamtergebnis sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss zu erreichen (vgl. hierzu Anlage 2a der Beschlussvorlage 17-0713 vom 28.11.2012). Die Auswirkungen der voraussichtlichen Abweichungen vom Konsolidierungspfad im Haushaltsvollzug des Jahres 2014 auf das ordentliche Ergebnis der einzelnen Produktbereiche – basierend auf dem Ersten Finanz- und Controllingbericht zum 30.04.2014 – sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Ein Vergleich der Schutzschirmvorgaben mit der Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2018 auf Produktbereichsebene erfolgt in der Anlage 2 dieses Konsolidierungskonzeptes.

Produktbereich	Vorgabe Schutzschirm HH 2014: Ergebnis je Einwohner	Vorgabe Schutzschirm HH 2014: Ergebnis absolut (T€)	Prognose Ergebnis absolut in T€	Prognose Ergebnis je Einwohner	Differenz absolut in T€	Differenz je Einwohner
01 Innere Verwaltung	-42,42 €	-11.141,6	-11.280,5	-42,95 €	-138,9	-0,53 €
02 Sicherheit und Ordnung	-10,15 €	-2.665,9	-3.089,2	-11,76 €	-423,3	-1,61 €
03 Schulträgeraufgaben	17,88 €	4.696,2	7.040,3	26,80 €	2.344,1	8,92 €
04 Kultur und Wissenschaft	-1,49 €	-391,3	-374,1	-1,42 €	17,2	0,07 €
05 Soziale Leistungen	-173,82 €	-45.653,8	-45.706,2	-174,02 €	-52,4	-0,20 €
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-129,02 €	-33.887,1	-32.150,0	-122,41 €	1.737,1	6,61 €
07 Gesundheitsdienst	-8,01 €	-2.103,8	-2.179,5	-8,30 €	-75,7	-0,29 €
08 Sportförderung	-0,66 €	-173,3	-171,4	-0,65 €	1,9	0,01 €
09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	-2,41 €	-633,0	-704,3	-2,68 €	-71,3	-0,27 €
10 Bauen und Wohnen	-1,08 €	-283,7	-369,5	-1,41 €	-85,8	-0,33 €
12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-13,55 €	-3.558,9	-3.536,0	-13,46 €	22,9	0,09 €
13 Natur- u. Landschaftspflege	-2,55 €	-669,8	-690,0	-2,63 €	-20,2	-0,08 €
14 Umweltschutz	-0,99 €	-260,0	-275,6	-1,05 €	-15,6	-0,06 €
15 Wirtschaft und Tourismus	-3,39 €	-890,4	-899,5	-3,42 €	-9,1	-0,03 €
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	288,02 €	75.648,5	84.498,4	321,71 €	8.849,9	33,69 €
Summe ordentliches Ergebnis	-83,64 €	-21.967,9	-9.887,1	-37,65 €	12.080,8	45,99 €

1.4 CHANCEN UND RISIKEN FÜR DIE HAUSHALTSKONSOLIDIERUNG

Abweichungen vom Konsolidierungspfad und von den Konsolidierungsmaßnahmen können i. R. des Kommunalen Schuttschirms als sog. „Prognosestörungen“ durch das Land sanktioniert werden, wenn sie durch den Kreis zu vertreten sind. Da Prognosestörungen bis 2020 unvermeidlich sind, muss im Einzelfall nachgewiesen werden, dass sie für den Kreis unvorhersehbar und unabweisbar sind. Hierzu ist es erforderlich, die Zielabweichung, deren Ursache, die Mehrbelastung sowie mögliche Gegenmaßnahmen umfassend zu beschreiben. In den nachfolgend näher beschriebenen Bereichen wird mit (möglichen) Prognosestörungen gerechnet, die jedoch zum Teil (noch) nicht abschließend quantifiziert werden können. Des Weiteren werden aber auch (mögliche) Entlastungen des Haushalts als Chancen für die Haushaltskonsolidierung dargestellt.

1.4.1 AUSLÄNDERRECHT UND MIGRATION

Im letztjährigen Haushaltskonsolidierungskonzept wurde über die Vorlage eines Entwurfs der **10. Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung** (vgl. hierzu HLT-Rundschreiben 596/2013 vom 14.08.2013) berichtet, die sich aus einem BVG-Urteil vom 19.03.2013 begründet, wonach Gebühren, die von einem türkischen Arbeitnehmer für Aufenthaltsdokumente erhoben werden, gegen das Assoziationsrecht EWG-Türkei verstoßen, wenn sie im Vergleich zu entsprechenden Gebühren für Unionsbürger unverhältnismäßig hoch sind. Das Ausländer- und Migrationsamt hatte in einer ersten Einschätzung vom 23.08.2013 mit jährlichen Gebührenmindererträgen von geschätzten rd. 21 T€ pro Jahr gerechnet – zusätzlich zu einem wesentlich erhöhten Prüfungsaufwand und einer zeitlichen Mehrbelastung für das Personal.

Die Verordnung ist am 07.05.2014 in Kraft getreten (vgl. HLT-RS Nr. 308/2014 vom 13.05.2014). Demnach werden die von assoziationsberechtigten türkischen Arbeitnehmern zu zahlenden ausländerrechtlichen Gebühren auf das für Gebühren von Unionsbürgern geltende Niveau abgesenkt. Hierfür wurde ein § 52a neu in die Aufenthaltsverordnung eingefügt, der in Absatz 2 die **Gebühren für Aufenthaltstitel assoziationsberechtigter türkischer Staatsbürger in Abweichung von den für sonstige Ausländer geltenden Regelungen** der §§ 44 – 50 der Aufenthaltsverordnung regelt.

Für die **Ausstellung von (elektronischen) Aufenthaltstiteln (eAT)** beträgt die Gebühr damit nur noch 28,80 €. Die Gebührensenkungen erreichen ein erhebliches Ausmaß. Bei den elektronischen Aufenthaltstiteln werden sie noch nicht einmal die derzeit an die Bundesdruckerei zu entrichtenden Produktkosten von 30,80 € decken. Vor der Änderung mussten für den Übertrag eines Aufenthaltstitels von einem alten in einen neuen Pass 60,00 € bezahlt werden, für befristete Aufenthaltstitel 100,00 € und für einen unbefristeten Aufenthaltstitel 135,00 €. Angesichts der beträchtlichen Gebührenauffälle, die den kommunalen Ausländerbehörden im Vollzug der Verordnung entstehen, bittet die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände das Bundesinnenministerium um folgende Prüfungen:

- Auslotung aller Möglichkeiten einer Senkung der Herstellungskosten für den eAT
- Senkung des von den Kommunen an die Bundesdruckerei abzuführenden Betrages
- Überprüfung des Antrags- und Ausgabeverfahrens für die entsprechenden ausländerrechtlichen Titel auf Vereinfachungs- und Entbürokratisierungsmöglichkeiten

Da sich zum 31.12.2013 insgesamt 6.036 türkische Staatsangehörige im Kreis Bergstraße aufhielten, bei denen vielfach ein Aufenthalt nach Assoziationsrecht abgeleitet wird, rechnet das hiesige Ausländer- und Migrationsamt mit einem **Ertragsverlust von 20 – 25 Prozent bei den öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgebühren ab Juni 2014, also rd. 30 T€ im Jahr 2014.**

Im Jahr 2011 hat das Bundesministerium des Innern (BMI) gemeinsam mit dem Deutschen Landkreistag das **Projekt „Gebühren im Ausländerrecht“** mit folgender Zielsetzung gestartet:

- Möglichst präzise **Einschätzung des Kostendeckungsgrades ausgewählter Gebühren** mittels Bestandsaufnahme und Dokumentation der Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit ausgewählten Gebührentatbeständen und Erhebung der dabei anfallenden Vollzugskosten
- Entwicklung von **Vorschlägen zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung bzw. Verwaltungsoptimierung** mittels Identifizierung von Vereinfachungsvorschlägen und guten Praxisbeispielen bezogen auf die bestehenden Verwaltungsprozesse aus Sicht der kommunalen Ausländerbehörden

Im Dezember 2013 wurden die Ergebnisse der **ersten Projektphase** vorgestellt (vgl. hierzu HLT-Rundschreiben 838/2013 vom 19.12.2013). Demnach sind die festgesetzten Gebühren bei 14 überprüften gebührenpflichtigen Amtshandlungen in keinem Fall auch nur annähernd kostendeckend. Die **Kostenunterdeckung** liegt im Durchschnitt aller betrachteten Gebührentatbestände bei ca. 22 Euro, wobei eine Schwankung zwischen 7 und 119 € festgestellt wurde. In einer **zweiten Projektphase**, die im Laufe des Jahres 2014 abgeschlossen werden soll, sind auch alle übrigen Gebührentatbestände – so auch die in der Praxis besonders relevante und aufkommensstarke Gebühr für die Erteilung des elektronischen Aufenthaltstitels – in die Untersuchung einzubeziehen. Das BMI hat sich bereit erklärt, die **Gebührenregelung im Aufenthaltsgesetz und der Aufenthaltsverordnung nach Maßgabe der Projektergebnisse zeitnah anzupassen**. Neben der Änderung der Gebührentatbestände in der Aufenthaltsverordnung müssen auch die Gebührenrahmenregelungen in § 69 AufenthG angepasst werden. Die Arbeiten an den notwendigen Gesetzentwürfen sollen zeitnah aufgenommen werden.

Im Februar 2014 hat der Hessische Landtag einen Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg betreffend **Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration von jugendlichen, heranwachsenden sowie volljährigen Ausländerinnen und Ausländern** (Bundesratsdrucksache 505/12) angenommen. In einem noch anzufertigendem Erlass des HMdIS sollen die Ausländerbehörden angewiesen werden, vor Einleitung etwaiger Rückführungsmaßnahmen stets zu prüfen, ob die ausreisepflichtige Person unter Zugrundelegung der Bundesratsinitiative voraussichtlich begünstigt werden könnte und bejahendenfalls im Ermessenswege eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz erteilen. Die bestehende gesetzliche Lücke für sonstige Ausländer mit aner kennenswerten Integrationsleistungen, die nicht als qualifizierte Geduldete von § 18a oder als Jugendliche oder Heranwachsende von § 25a begünstigt werden, soll durch eine alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz geschlossen werden. Der dafür vorgesehene § 25b AufenthG und das dort geregelte Bleiberecht könnte unter Umständen zu **hohen Sozialhilfebelastungen der Landkreise** führen, wenn bei dem Betroffenen der Lebensunterhalt nicht gesichert ist.

Zum **Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung** (vgl. hierzu HLT-RS Nr. 298/2014 vom 09.05.2014) nahm unser Ausländer- und Migrationsamt wie folgt Stellung: „Bei der geplanten (...) stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelung ist auffällig, dass von der Regelung des § 25 b AufenthG auch Personen begünstigt werden, die den Lebensunterhalt wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht sicherstellen können (...) Die geplante Regelung geht daher weit über die bisherige Regelung hinaus. Es muss auch davon ausgegangen werden, dass weit mehr Personen von der Ausnahmeregelung begünstigt sein werden als bisher (...) Insofern kann die Meinung nicht geteilt werden, dass mit der Einführung (...) des § 25 b AufenthG keine negativen Auswirkungen auf die öffentliche Hand zu erwarten sind, da hier ein Personenkreis begünstigt wird, der bisher nicht im Fokus war und damit zu rechnen ist, dass gerade für diesen Personenkreis dauerhaft Kosten für die öffentliche Hand entstehen (...)“

1.4.2 BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET

Der Bund fordert vom Land Hessen die nach seiner Auffassung zu viel abgerufenen Beträge für die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung zurück, die sich aus **Minderausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und § 6b BKGG des Jahres 2012** ergeben. Es handelt sich um den Ausgleich der Differenz zwischen den vom Bund bereitgestellten Mitteln für das Bildungs- und Teilhabepaket (BTP) und den tatsächlichen BTP-Ausgaben 2012. Die Minderausgaben für das BuT wurden bereits in den Monaten April bis Juni 2014 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales einbehalten.

Die Hessische Landesregierung hat gegenüber dem Bund deutlich gemacht, dass sie die Rückforderung ablehnt und dessen Vorgehen nicht akzeptiert. Da der Bund jedoch auf seiner Position beharrt, wird von Seiten der Bundesländer eine Klage gegen den Bund vorbereitet. Auch Hessen behält sich – wie aus einem Schreiben des Hessischen Sozialministeriums vom 29.04.2014 an die für die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten der kreisfreien Städte und Landkreise in Hessen hervorgeht – eine Klage beim Bundessozialgericht vor, falls die Entscheidung im genannten Verfahren keine Geltung für das Land Hessen gegenüber dem Bund erlangen würde. In einem möglichen Erfolg einer solchen Klage ist eine Chance für die Haushaltskonsolidierung zu sehen.

Die **befristete Förderung der Schulsozialarbeit** und die Übernahme der Kosten für die Mittagessenversorgung in Horteinrichtungen **aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes** liefen zum 31.12.2013 aus. Der **Wert für die Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 SGB II wurde ab dem 01.01.2014 entsprechend abgesenkt**, der Bund stellt die auf drei Jahre befristete zusätzliche finanzielle Entlastung seither nicht mehr zur Verfügung, da er sich weder für die Finanzierung der Schulsozialarbeit noch der Angebote in Tageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII zuständig sieht. Für die Zeit ab dem 01.01.2014 wurde vom Hessischen Sozialministerium (HSM) die **Übernahme der anfallenden Kosten für das Mittagessen in Horten als freiwillige Leistungen angeregt**. Ferner wurde **auf die wirtschaftliche Jugendhilfe verwiesen**. Der Sozialausschuss des HLT empfiehlt zu prüfen, ob zukünftig die Kosten der Mittagungsverpflegung in Horten für bedürftige Kinder i. R. der Jugendhilfe übernommen werden können (vgl. HLT-RS Nr. 800/2013 vom 02.12.2013). Das HSM betont in einem Schreiben an den HLT vom 25.11.2013, dass Gestaltungen auszuschließen sind, die einer Umgehung des Vorrangs der Kinder- und Jugendhilfe nach § 10 Abs. 3 SGB VIII dienen sollen.

1.4.3 WAHLMÖGLICHKEIT G8 / G9

Die hessischen Regierungsparteien CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben in ihrem Koalitionsvertrag festgelegt, dass sie die **Wahlfreiheit der Schulen zwischen G8 und G9 an den kooperativen Gesamtschulen und den Gymnasien** weiter stärken wollen. Damit soll das schulische Angebot noch besser auf den Elternwillen und somit auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler abgestimmt werden können.

Die Gymnasien und kooperativen Gesamtschulen, die ab dem Schuljahr 2014/2015 von G8 zu G9 wechseln wollen, werden die jeweils bestehenden Jahrgänge 5, 6 und 7 in diesen Wechsel einbeziehen können, sofern sie dies beschließen. An Schulen, die bereits zu Beginn des Schuljahres 2013/2014 zu G9 gewechselt sind, wird für die bestehenden Jahrgänge 6 und 7 ein Wechsel ebenfalls ermöglicht. Die entsprechenden schulrechtlichen Grundlagen sollen durch eine zeitnahe Änderung des Hessischen Schulgesetzes geschaffen werden.

Die vom Land beschlossene Wahlmöglichkeit G8/G9 hat einen hohen politischen Druck der Eltern, Schüler und Lehrer mit erheblichen Folgen bei den Schulträgern ausgelöst. So muss der Schulträger bei einer Rückkehr zur sechsjährigen Mittelstufe u. a. mit umfangreichen Investitionen auf sich dadurch verändernde Raumbedarfe reagieren (vgl. hierzu auch HLT-RS Nr. 135/2014 vom 27.02.2014). Die plötzliche Abkehr von der langjährig als „gesetzt geltenden Linie G8“ darf jedoch nicht dazu führen, dass die Schulträger erneut ausschließlich aus ihren Haushaltsmitteln für Aufgabenänderungen aufkommen müssen, die den geänderten politischen Schwerpunktsetzungen der Landesregierung Rechnung tragen.

1.4.4 ENLASTUNG DER KOMMUNEN DURCH DEN BUND IM BEREICH DER EINGLIEDERUNGSHILFE NACH DEM SGB XII

Im Zuge der innerstaatlichen Umsetzung des EU-Fiskalpaktes haben der Bund und die Länder verabredet, unter Berücksichtigung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ein **neues Bundesleistungsgesetz in der laufenden Legislaturperiode** zu erarbeiten und in Kraft zu setzen, das die bisherigen Regelungen der **Eingliederungshilfe für behinderte Menschen** ablöst.

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD findet sich unter den „*finanziellen Prioritäten für die laufende Legislaturperiode, die **nicht unter Finanzierungsvorbehalt** stehen*“ folgende Formulierung zu diesem Thema: „*Die Gemeinden, Städte und Landkreise in Deutschland sollen weiter finanziell entlastet werden. Im Jahr 2014 erfolgt ohnehin die letzte Stufe der Übernahme der Grundsicherung im Alter durch den Bund und damit eine Entlastung der Kommunen in Höhe von 1,1 Milliarden Euro. Darüber hinaus **sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von fünf Milliarden Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden.** Bereits vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes beginnen wir mit einer jährlichen Entlastung der Kommunen in Höhe von einer Milliarde Euro pro Jahr*“. Weiter heißt es im Koalitionsvertrag: „*Wir werden ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) erarbeiten. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Bund zu einer Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe beitragen. Dabei werden wir die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderung so regeln, dass **keine neue Ausgabendynamik entsteht***“.

Der Deutsche Landkreistag hat sich zur Thematik wie folgt positioniert (vgl. HLT-RS 142/2014 vom 04.03.2014): *„Für den Deutschen Landkreistag ist entscheidend, dass die kommunalen Haushalte auch tatsächlich entlastet werden. Zugleich wird ein Umschlagen der Aufgabe in Bundesauftragsverwaltung für nicht umsetzbar gehalten (...) Es sind daher für die volle Kostenübernahme andere Lösungen zu suchen. Für eine anteilige Kostenübernahme bietet sich nach wie vor das bundesfinanzierte Bundesteilhabegeld für behinderte Menschen als der Eingliederungshilfe vorgelagerter Nachteilsausgleich an. Zugleich muss die (...) seit Jahren erhobene Forderung umgesetzt werden, dass pflegebedürftigen behinderten Menschen die vollen Leistungen der Pflegeversicherung zukommen müssen. Auch dies würde zu einer deutlichen finanziellen Entlastung führen.“* Die Erhöhung der KdU-Bundesbeteiligung auf 49 % sei eine schnelle und unkomplizierte Lösung. Als Zweites sei die Erhöhung der Umsatzsteuerbeteiligung für die Kommunen, notfalls für die Länder, zu fordern. Das Präsidium des Hessischen Landkreistages fordert darüber hinaus das Land Hessen auf, *„bei Mittelgewährung durch den Bund diese zeitnah und in vollem Umfang (...) den Kommunen zu deren finanziellen Entlastung zufließen zu lassen.“*

Verhandlungsführer von Bund und Ländern haben sich am 26.05.2014 auf die Umsetzung der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vorgesehenen prioritären Maßnahmen im sozialen Bereich, die nicht unter Finanzierungsvorbehalt stehen, verständigt (vgl. hierzu HLT-RS 335/2014 vom 02.06.2014). Demnach soll die **kommunale Entlastung i. H. v. 1 Mrd. € ab dem 01.01.2015** bis zum Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes **hälftig über eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft** (dazu werden die Erstattungsquoten nach § 46 Abs. 5 SGB II gleichmäßig erhöht) **und hälftig über eine Erhöhung des kommunalen Umsatzsteueranteils** erfolgen.

Der in diesem Zusammenhang vom BMF vorgelegte **Referentenentwurf** (vgl. HLT-RS 506/2014 vom 07.08.2014) sieht neben einer Erhöhung des kommunalen Umsatzsteueranteils im Finanzausgleichsgesetz um 500 Mio. € zu Lasten des Bundes eine **Erhöhung der Landesquoten bei der KdU-Bundesbeteiligung im SGB II um jeweils 3,7 Prozentpunkte ab 2015** vor (in Hessen von 27,6% auf dann 31,3 %). Die **Bezugnahme der Begründung des Entwurfs auf die Entlastung bei den Kosten der Eingliederungshilfe** wird allerdings als problematisch angesehen, da einige Länder bereits angekündigt haben, (auch) ihren Anteil an der vorliegenden Entlastung nicht an die Kommunen weiterzuleiten, da diese nicht die Kosten der Eingliederungshilfe tragen. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände schlägt daher vor, auf diese Formulierung zu verzichten und es bei der **Bekräftigung der Stärkung der Handlungsfähigkeit der Kommunen** zu belassen.

1.4.5 ERSTATTUNGSANSPRÜCHE DER JOBCENTER GEGEN DIE RV-TRÄGER

Den Jobcentern steht nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG-Urteile vom 31.10.2012 / Az. B 13 R 11/11 R und B 13 R 9/12) **kein Erstattungsanspruch gegenüber dem Rentenversicherungsträger nach § 103 SGB X** zu, wenn dieser rückwirkend eine **volle Erwerbsminderung aus medizinischen Gründen** feststellt oder nachträglich eine Altersrente bewilligt. Zur Frage, ob das Jobcenter überhaupt einen Erstattungsanspruch nach § 104 oder § 105 SGB X hat, gibt es keine eindeutigen Ausführungen im Urteil. Das BSG vertritt zwar insoweit die Auffassung, dass die Erstattungsregelung in § 44a Abs. 3 Satz 1 SGB II im Wege der Rechtsfortbildung nicht auf alle Fälle zu erweitern sei, in denen ein Jobcenter ohne nähe-

re Prüfung fälschlicherweise von der Erwerbsfähigkeit der Person ausgehe. Da diese Erstattungsregelung allerdings nur auf § 103 SGB X verweist, bleibt offen, ob nur Erstattungsansprüche nach § 103 SGB X oder auch alle übrigen Erstattungsansprüche des Jobcenters ausgeschlossen sind (vgl. hierzu HLT-RS Nr. 431/2013 vom 17.06.2013).

Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist der Auffassung, dass keine Erstattungsansprüche der SGB II – Leistungsträger auf Renten wegen voller Erwerbsminderung mehr entstehen. Durch eine rückwirkende Zuerkennung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung sei die **SGB II – Leistung rechtswidrig gewährt** worden und daher kein Erstattungsanspruch der Jobcenter gegen die RV-Träger nach den §§ 102 ff. SGB X entstanden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilt diese Ansicht nicht und weist mit Schreiben vom 11.12.2013 darauf hin, dass bei rückwirkend zuerkannten vollen Erwerbsminderungsrenten und bei vorgezogenen Altersvollrenten von den Jobcentern weiterhin Erstattungsansprüche bei den RV-Trägern anzumelden und in den Jobcentern zu erfassen sind.

Nach Aussage unseres Eigenbetriebes *Neue Wege* ist aufgrund der derzeit von den Rententrägern geübten Verfahrenspraxis nicht auszuschließen, dass **auch für den Kreis Bergstraße Ertragsminderungen** eintreten könnten. Eine Bezifferung des Volumens sei aktuell allerdings nicht möglich. In Abstimmung mit dem HLT werden die in Rede stehenden Forderungen jedoch weiterhin beim RV-Träger angemeldet und hier erfasst. Die Spitzenverbände würden sich aktuell um eine Verfahrensänderung bemühen.

1.4.6 ASYLBEWERBERLEISTUNGEN

Durch die **Anpassungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz (LAGAnpassV)** wurde die pauschale Kostenerstattung gem. § 7 LAG ab 2014 um 113,97 € auf 556,22 € pro Person und Monat erhöht, um dem allgemeinen Kostenanstieg wie auch dem BVG-Urteil vom 18.07.2012 Rechnung zu tragen. Dadurch erhöhen sich im Haushaltsjahr 2014 – wie auch im Ersten Finanz- und Controllingbericht zum 30.04.2014 berichtet – die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen beim Produkt „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ um rd. 972,9 T€ gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsansatz.

Im Rahmen einer **Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013/2014** wurde seitens des Hessischen Landkreistages hervorgehoben, *„dass die vorgesehene Aufstockung der Erstattungen des Landes für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern keinesfalls kostendeckend ist. Der Entwurf des Nachtragshaushaltes des Landes Hessen für das Jahr 2014 sieht eine Aufstockung der Erstattungen um 60 Mio. € vor. Diese werden jedoch ausschließlich für die Landeserstaufnahmeeinrichtung in Gießen sowie zum Ausgleich der höheren Belastungen aufgrund der gestiegenen Anzahl von Asylsuchenden zur Verfügung gestellt. Da die pro Flüchtling erstattete Pauschale jedoch keinesfalls kostendeckend ist und die Landkreise für jeden einzelnen Fall eigenes Geld zusätzlich aufbringen müssen, entlastet die bislang vorgesehene Aufstockung die kommunale Seite nicht.“* In den Jahren **2009 bis 2013** mussten die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte laut HLT **knapp 200 Mio. € Zuschussbedarf für diese Aufgabe** schultern. Ein beträchtlicher Anteil davon entfällt auf die sogenannten Folgeantragsteller, für die das Land den Kommunen überhaupt keine Erstattung gewährt. Für das Jahr **2014** wird mit einer weiteren **Finanzierungslücke von 60 Mio. €** für die Aufnahme und

Unterbringung von Asylbewerbern gerechnet. Daher fordert der HLT eine Verdopplung der im Nachtragshaushalt vorgesehenen Mittel von 60 Mio. € auf 120 Mio. € (vgl. HLT-RS Nr. 373/2014 vom 23.06.2014). In der schriftlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 16.06.2014 stellt der HLT fest, dass das Land offensichtlich nicht gewillt ist „*seiner Finanzierungsverantwortung für die staatliche Aufgabe der Aufnahme und Unterbringung der (...) Asylbewerber in Hessen nachzukommen*“.

Im Rahmen der Sitzung des Sozialausschusses des HLT am 27.03.2014 hat der hessische Sozialminister erklärt, dass es **seitens der Landesregierung vorerst keine Zusage bezüglich einer zeitnahen Erhöhung der Pauschalen** geben werde. Im Kontext der Diskussion um die Reformierung des KFA müsse zunächst **der tatsächliche Bedarf der Kommunen** geklärt werden. Ferner müssten die Landkreise und kreisfreien Städte belegen, weshalb andere Bundesländer im Ländervergleich mit geringeren Pauschalen auskämen. Der HLT betont hingegen, dass die durch die LAGAnpassV angepassten Pauschalen zur Kompensation der Mehrbelastungen durch das BVG-Urteil vom Sommer 2012 dienen und somit keine zusätzliche Entlastung der Landkreise darstellten. Das HLT-Präsidium hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 seine **Forderung nach einer auskömmlichen Kostenerstattung für die staatliche Weisungsaufgabe der Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge** wiederholt. Darüber hinaus wurde bekräftigt, dass die Kostensteigerungen in diesem Bereich von Konsolidierungsmaßnahmen und Haushaltsauflagen auszunehmen seien (vgl. hierzu HLT-RS Nr. 236/2014 vom 08.04.2014).

Zum **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des AsylbLG** (vgl. hierzu HLT-RS 375/2014 vom 23.06.2014) wird von unserem Sozialamt als federführende Abteilung keine Stellungnahme abgegeben und darauf verwiesen, „*dass es durch die beabsichtigten Änderungen zu Verschiebungen der Aufwendungen kommen wird. Die **Auskoppelung des § 25 (5) AufenthG** würde eine Verlagerung der Kosten zu SGB II bedeuten und zu Kostenreduzierung führen. Die **Verkürzung der Wartefrist für Asylberechtigte anstelle der Grundleistungen nach dem AsylbLG Leistungen entsprechend SGB XII zu beziehen** soll von 48 Monaten auf 12 Monate abgesenkt werden. Dadurch ist mit Mehraufwendungen zu rechnen*“. Derzeit ist noch nicht kalkulierbar, ob Mehraufwendungen oder Einsparungen überwiegen.

Insbesondere zu niedrige Pauschalen bei nur zweijährigem Erstattungszeitraum, nicht gedeckte Krankheitskosten sowie die ausbleibende Finanzierung für Folgeantragsteller haben seit 2008 zu stetig zunehmenden Defiziten im Asylbewerberbereich geführt. Der Hessische Rechnungshof hat in seinem Kommunalbericht 2013 festgestellt, dass im Jahr 2011 der Eigenanteil der betrachteten Landkreise für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Hessen bei durchschnittlich 46 % lag. Das heißt, vom Land wurde nur knapp die Hälfte der anfallenden Kosten übernommen. Dieser Trend hält bis heute an (vgl. hierzu Anlagen zum HLT-RS Nr. 413/2014 vom 03.07.2014).

1.4.7 GESETZ ZUR STÄRKUNG DER FUNKTIONEN DER BETREUUNGSBEHÖRDE

Am 01.07.2014 ist das **Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde** in Kraft getreten. Das Gesetz sieht – wie bereits im letztjährigen Konsolidierungskonzept berichtet – **neue Verpflichtungen für die Betreuungsbehörden** vor, insbesondere die verpflichtende Anhörung durch das Betreuungsgericht, die verpflichtende Erstellung eines qualifizierten Sozialberichts und die Pflicht, andere Hilfen zu vermitteln. Dies führt zu **Personalmehraufwand für**

die örtlichen Betreuungsbehörden. Insbesondere die neue **Verpflichtung, andere Hilfen zu vermitteln**, stellt die Betreuungsbehörden vor Herausforderungen, denn es sollen keine Doppelstrukturen zu bestehenden Hilfesystemen geschaffen werden. Insbesondere hinsichtlich dieser vorgenannten neuen Aufgabe hat der Deutsche Landkreistag daher Empfehlungen zur Umsetzung des Gesetzes herausgegeben (vgl. hierzu HLT-RS 376/2014 vom 24.06.2014). Diese sollen v. a. die Position der örtlichen Betreuungsbehörde an der Schnittstelle zu den sozialen Sicherungssystemen bestimmen sowie eine allgemeine tabellarische Hilfestellung zur Erschließung von „anderen Hilfen“ nach Aufgabenkreisen und Bedarfen anbieten.

Bezüglich des zu erwartenden Mehraufwandes führt der HLT im o. g. Rundschreiben folgendes aus: *„Für die örtlichen Betreuungsbehörden wird hinsichtlich der „Vermittlung andere Hilfen“ mit einem durchschnittlichen Mehraufwand von mindestens 1 Stunde pro Vermittlungsfall gerechnet, der sich in der Personal- und Sachausstattung der Kommune niederschlagen wird. Es handelt sich dabei um eine gemittelte Schätzung aufgrund von Erfahrungen. Die tatsächlichen Auswirkungen vor Ort sind je nach Ausgangslage und bisheriger Praxis unterschiedlich.“*

Der Fachbereichsleiter Soziale Dienste im Gesundheitsamt hat hierzu auf Nachfrage wie folgt Stellung genommen: *„Unsere Rücksprache mit den Amtsgerichten hat bislang ergeben, dass auch diese den Beteiligungsumfang nur begrenzt einschätzen können. Sicherlich wird es (...) absehbar zu mehr Anfragen und Verfahrensbeteiligungen an die Betreuungsbehörde kommen. Inwieweit dies die schon praktizierte Beteiligung überschreitet, ist von Gericht zu Gericht jeweils unterschiedlich. Für den Haushalt 2015 hat unser Haus eine Vollzeitstelle + 25 % Verwaltung (zusätzlich) beantragt (...) wir sollten unsere personellen Anforderungen nach den tatsächlichen Erfordernissen richten.“*

1.5 NEUORDNUNG DES KOMMUNALEN FINANZAUSGLEICHS IN HESSEN AB 2016

Wie im letztjährigen Haushaltskonsolidierungskonzept (S. 15 f.) berichtet, wurde die gemeinsam mit dem Werra-Meißner-Kreis und dem Landkreis Waldeck-Frankenberg vor dem Hessischen Staatsgerichtshof erhobene **Grundrechtsklage des Kreises Bergstraße** mit Verweis auf ein inzwischen ergangenes Grundsatzurteil des Staatsgerichtshofs vom 21.05.2013 in dem **Grundrechtsklageverfahren der Stadt Alsfeld gegen das Land Hessen** zurückgewiesen. Die Stadt Alsfeld hatte ebenfalls gegen das vom Landtag beschlossene Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 vom 16.12.2010 geklagt. Die Antragstellerin ist der Auffassung, die angegriffenen Bestimmungen verletzen ihr Recht auf (kommunale) Selbstverwaltung aus Art. 137 Abs. 1,3 und 5 der Verfassung des Landes Hessen.

Nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs („Alsfeld-Urteil“) ist eine Ermittlung des durch Aufgabenbelastung und Finanzkraft vorgezeichneten Bedarfs der Kommune durch das Land nötig, um eine **angemessene Finanzausstattung der Kommunen** zu gewährleisten, für die die Aufgaben der Kommunen den verfassungsrechtlichen Maßstab bildet und die die **Wahrnehmung eines Mindestmaßes an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben** ermöglicht. **Der kommunale Finanzausgleich ist spätestens für das Jahr 2016 neu zu regeln.** Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung bleibt das bisherige Recht anwendbar.

Vor dem Hintergrund, dass spätestens bis Anfang 2015 ein Gesetzentwurf für die Neuregelung des KFA vorliegen muss, hat sich am 05.07.2013 die **Facharbeitsgruppe KFA 2016 unter Federführung des Hessischen Finanzministeriums konstituiert** (vgl. hierzu HLT-RS 557/2013 vom 25.07.2013). In dieser konstituierenden Sitzung wurden hinsichtlich der noch zu leistenden Aufgaben u. a. das **Urteil des Staatsgerichtshofs analysiert** und **Ecksteine für die Ermittlung des Finanzbedarfs (Bedarfsanalyse) identifiziert**. Nachfolgende Eckkriterien wurden für die Ermittlung des Finanzausstattungsbedarfes identifiziert:

- Die Bedarfsanalyse soll in regelmäßigen zeitlichen Abständen überprüft und dokumentiert werden (regelmäßiges dokumentiertes Verfahren)
- Die Bedarfsanalyse erstreckt sich auf den vertikalen (fiskalische Funktion) und auf den horizontalen Finanzausgleich (redistributive Funktion)
- Der kommunale (Mindest-)Finanzausstattungsbedarf über den KFA ist als Faustformel die Residualgröße aus den Erstattungspotentialen und den aus der wirtschaftlichen und angemessenen Aufgabenerledigung resultierenden Aufwendungen

In der zweiten Sitzung der AG KFA 2016 am 04.09.2013 hat man sich darauf verständigt, dass Rechtskonformität, Reproduzierbarkeit, Aktualität und Objektivität die vier zu erfüllenden **Qualitätskriterien für eine Methode zur Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs** (Bedarfsanalyse) sein müssen. Eine **Umfrage unter den Flächenbundesländern** hat ergeben, dass der KFA lediglich in Thüringen und Sachsen-Anhalt auf einer Bedarfsanalyse basiert. Das **Thüringer Modell** soll als **Orientierungshilfe** bei der Suche nach einem geeigneten hessischen Modell dienen, allerdings nicht zwingend als Vorbild, sondern in erster Linie als Informationsquelle, da grundlegende strukturelle Unterschiede zwischen Hessen und Thüringen bestehen. Es wird als zielführend angesehen, zunächst **die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen an die Kommunen zu untersuchen und diese ggf. nach Produktbereichen aufzugliedern**. Das HMdF plante zu diesem Zweck eine **Ressortabfrage**, die zwischenzeitlich erfolgt ist. Bezüglich einer **Bildung kommunaler Gruppen** zur Feststellung einer aufgabengerechten Finanzausstattung wurde das Spannungsverhältnis zwischen einer Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung bei zu kleinteiliger Betrachtung und einer mangelnden Differenzierung bei zu grob strukturierten Gruppen deutlich.

Der Hessische Landkreistag hat zur Vorbereitung und Begleitung der weiteren Erörterungen und Entscheidungen in der Facharbeitsgruppe KFA 2016 jeweils eine **verbandsinterne Arbeitsgruppe** auf der politischen Ebene (Lenkungsgruppe bestehend aus Finanzdezernenten) und der Fachbereichsebene (**Facharbeitsgruppe bestehend aus Kämmereiamtsleitern**) eingerichtet (vgl. HLT-RS 672/2013 vom 07.10.2013). An letzterer, die sich am 17.10.2013 konstituierte, ist auch der **Kreis Bergstraße beteiligt**. Es bestand in der verbandsinternen Arbeitsgruppe Einvernehmen, dass in einem ersten Schritt auf der Grundlage des Produktbereichsplans die von den Landkreisen wahrgenommenen Aufgaben – zunächst nur auf die Produktbereiche 05 und 06 beschränkt – aufgelistet werden sollen. In einem zweiten Schritt sollen diese Aufgaben in übertragene staatliche Aufgaben sowie freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben klassifiziert werden. In einem weiteren Schritt sollen diesen Aufgaben die zur Erfüllung geleisteten Auszahlungen und empfangenen Einzahlungen (ergänzt um die zahlungsunwirksamen Vorgänge) aus der Jahresrechnungsstatistik zugeordnet werden (vgl. hierzu HLT-RS 755/2013 vom 11.11.2013).

Im Rahmen der dritten Sitzung der AG KFA 2016 am 01.11.2013 wurden vom Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) die **wesentlichen Statistiken vorgestellt, die das HSL bereithält** und die ggf. nützlich für die Ausarbeitung eines neuen hessischen Finanzausgleichssystems sind. Im Vordergrund stand hierbei die **Jahresrechnungsstatistik**, die bei Bedarf durch Daten weiterer Statistiken ergänzt werden kann. Im Anschluss wurde über die Einleitung der durch das HMdF initiierten **Ressortabfrage zu den Kommunalen Pflichtaufgaben** berichtet.

In der vierten Sitzung der AG KFA am 16.12.2013 wurde von Vertretern des HMdF der Sachstand der Rückmeldungen und das geplante weitere Vorgehen bezüglich der **Ressortumfrage** vorgestellt. Nach der Vervollständigung und **Qualitätssicherung der Rückmeldungen** soll seitens des HMdF eine **Zuordnung der erfassten Aufgaben zu den statistisch vorgesehenen Produktbereichen** erfolgen. Anschließend soll das Ergebnis im Hinblick auf mögliche Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge mit den Kommunalen Spitzenverbänden erörtert werden.

Nach **Vorlage der vollständigen Liste der kommunalen Pflichtaufgaben** (unterteilt in staatliche Weisungsaufgaben und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) **aus der Ressortumfrage der hessischen Landesregierung** wurden die Fachabteilungen unseres Hauses am 06.05.2014 gebeten, zu prüfen, ob auch alle den Kreisen übertragenen Pflichtaufgaben erfasst sind und mitzuteilen, welche Pflichtaufgaben ggf. zusätzlich in die Liste mit aufgenommen werden müssen. Die Liste der zusätzlichen Aufgaben (Ergänzungsliste) und die Korrekturvorschläge an der Ressortliste unsererseits wurden dem HLT am 11.06.2014 zugeleitet. In der verbandsinternen AG KFA 2016 wurde problematisiert, dass einzelne Aufgaben in den Kreishaushalten anderen Produktbereichen zugeordnet werden als in der amtlichen Statistik. Die AG hat daher empfohlen, dass die Mitgliedskreise **die Zuordnung zu den Produktbereichen analog dem statistischen Rahmen** vornehmen sollen (vgl. HLT-RS 349/2014 vom 05.06.2014).

Ergänzend zu der Auflistung der von den Fachressorts gemeldeten kommunalen Pflichtaufgaben hat das HMdF den KSpV eine **Liste mit den landesseitig geschätzten Anteilen der freiwilligen und pflichtigen Aufgaben** nachgereicht (vgl. HLT-RS 318/2014 vom 23.05.2014). Diese Liste enthält neben der pro Produktbereich prozentualen Einschätzung des freiwilligen Anteils an den Aufgaben der jeweiligen kommunalen Gruppe einen Katalog von – nach Auffassung des Landes – **typischen freiwilligen Aufgaben**. Das HMdF hat am 26.05.2014 klargestellt, dass sich die prozentualen Anteile auf die Auszahlungen in den Produktbereichen beziehen. Eine Plausibilitätsprüfung durch zwei Mitglieder der verbandsinternen AG KFA 2016 hat ergeben, dass die vom Land geschätzten Anteile der freiwilligen Leistungen an den produktbereichsbezogenen Ausgaben weitestgehend zu hoch sind.

In der zweiten Sitzung der verbandsinternen AG KFA 2016 am 21.11.2013 wurde vereinbart, dass die an der AG beteiligten Landkreise eine **Übersicht erstellen, welche von den Kreisen wahrgenommenen Aufgaben in den einzelnen Produktbereichen als freiwillig einzustufen sind** und welche Ausgaben hierfür getätigt werden. In der vierten Sitzung der AG am 19.02.2014 sind die Teilnehmer übereingekommen, dass Leistungen von der **Liste der freiwilligen Leistungen** zu streichen sind, wenn das mit der Wahrnehmung der Aufgabe verbundene Ziel Verfassungsrang genießt (z.B. Sportförderung) oder die Wahrnehmung der Aufgabe landespolitischen Zielsetzungen entspricht, weil das Land Standards für die Aufgabenerfüllung vorgibt. Nach eingehender Erörterung, ob Wirtschaftsförderung, zu der auch Touris-

mus zählt, als freiwillige Leistung angesehen wird, kamen die Teilnehmer überein, dass Wirtschaftsförderung seitens des Landes forciert wird und insofern pflichtigen Charakter hat.

Bezüglich der **Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung** i. R. der Bedarfsermittlung wurden in der 12. Sitzung der AG KFA 2016 am 17.06.2014 verschiedene Methoden diskutiert. Favorisiert werden die gruppenspezifische Orientierung an (fiktiven) Musterkommunen oder die Orientierung an Durchschnittswerten.

Die **Überprüfung der Ressortabfrage** ist inzwischen **abgeschlossen**. Der Detaillierungsgrad der gemeldeten Ergänzungen ist relativ hoch, die **Anzahl der bislang nicht berücksichtigten Aufgaben liegt im hohen vierstelligen Bereich**. Gemeinsam mit der erstellten Korrekturliste bildet die Ergänzungsliste den Zwischenstand der derzeitigen Erörterungen zu den kommunalen Pflichtaufgaben aus Sicht der Landkreise ab. Für den Produktbereich 01 wurden die Aufgabenbereiche in Form von **Überkategorien** zusammengefasst. Die in der verbandsinternen AG KFA 2016 abgestimmte Ergänzungs- und Korrekturliste wurde dem HMdF als Diskussionsbeitrag der Landkreise übermittelt. Derzeit erfolgt eine **Überprüfung und Qualitätssicherung durch das HMdF**, die noch nicht abgeschlossen ist. Anhand der modifizierten Liste der landesseitig geschätzten Anteile der freiwilligen und pflichtigen Aufgaben wurde sowohl für die einzelnen Produktbereiche als auch insgesamt ein **durchschnittlicher Prozentwert für die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben gemessen an den Gesamtaufwendungen** ermittelt. Demnach liegt der freiwillige Aufgabenanteil an den Gesamtausgaben bei etwa einem Prozent, wobei hierin **keine Allgemeinkosten enthalten** sind, da diese Kosten schwierig zu ermitteln sind (vgl. hierzu HLT-RS Nr. 427/2014 vom 10.07.2014).

In der 14. Sitzung der AG KFA 2016 am 25.07.2014 (vgl. hierzu Anlage 3 zum HLT-RS 486/2014 vom 31.07.2014) wurden Überlegungen zum **Abschluss einer Rahmenvereinbarung** zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden, die die Eckpunkte für einen Gesetzentwurf zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs ab 2016 enthält, angestellt. Bezüglich der **Gegenüberstellung der Abschreibungen mit dem Saldo der Investitionen** wurde festgestellt, dass der Betrag, der die Investitionstätigkeit weitestgehend abdecken sollte und welcher i. R. der Bedarfsermittlung bedarfserhöhend erfasst wird, den Betrag der Abschreibungen um ca. 10% übersteigt und es sich somit um eine kommunalfreundliche Lösung handelt. Die Berücksichtigung der **Rückstellungen** ist noch offen.

2. KONSOLIDIERUNGSMASSNAHMEN DES KREISES BERGSTRASSE

2.1 KONSOLIDIERUNGSMASSNAHMEN IM RAHMEN DES KOMMUNALEN SCHUTZSCHIRMS

Der Kreis Bergstraße hat sich im Konsolidierungsvertrag mit dem Land Hessen neben der Einhaltung des Konsolidierungspfades verpflichtet, die in Anlage 2 zum Vertrag beschriebenen Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs umzusetzen (vgl. hierzu Anlage 2b der Beschlussvorlage 17-0713 vom 28.11.2012).

Gemäß dem **1. Halbjahresbericht für das Haushaltsjahr 2014** gab es über alle Maßnahmen hinweg im **Haushaltsjahr 2013** insgesamt eine Verbesserung i. H. v. rd. 5.064,9 T€ (Vergleich

des Ist-Ergebnisses 2013 mit der Schutzschirmvorgabe für den Haushalt 2012). 1.131,5 T€ sind auf höhere Erträge und rd. 3.933,4 T€ auf geringere Aufwendungen im Vergleich zur vereinbarten Schutzschirmvorgabe zurückzuführen. Im **Haushaltsjahr 2014** gibt es voraussichtlich eine Verbesserung i. H. v. rd. 285,3 T€ (Vergleich der Prognose aus dem 1. Finanz- und Controllingbericht zum 30.04.2014 mit der Schutzschirmvorgabe für den Haushalt 2013). Diese Verbesserung ist ausschließlich auf höhere Erträge (+ 4.693,2 T€) zurückzuführen. Die Entwicklung der Aufwendungen hingegen ist um rd. 4.407,9 T€ schlechter als i. R. des Kommunalen Schutzschirms vereinbart. Die Entwicklung der einzelnen Maßnahmen ist im Folgenden dargestellt.

2.1.1 TEILHAUSHALT 1 – ZENTRALE VERWALTUNG

- **Erhöhung der Erträge aus Prüfungsgebühren des Revisionsamtes** durch Anpassung an die Personalkostenentwicklung sowie Effizienzsteigerungen
 - o 2013: Verschlechterung um rd. 241,4 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Ertragsverlust von 197,4 T€ statt Mehrertrag von 44 T€)
 - o 2014: Verschlechterung um 140 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Ertragsverlust von 130 T€ statt Mehrertrag i. H. v. 10 T€)
 - o Begründung für negative Abweichung: die Ertragseinbußen resultieren aus teilweisen längeren Krankheitsausfällen, einer Stellenvakanz bei der technischen Prüfung seit Jahresbeginn sowie aus notwendigen Freistellungen für die Durchführung von Sonderprüfungen ohne direkte Gebührenerstattung
 - o Die Vorlage eines neuen Satzungsentwurfes mit dem langfristigen Ziel, kostendeckende Prüfungsgebühren zu erheben, wird weiterhin geprüft; in diesem Zusammenhang wird indes auch auf die Problematik noch nicht vorgelegter Jahresabschlüsse durch Gemeinden hingewiesen; ferner ist festzustellen, dass der Kreis Bergstraße im Vergleich mit den anderen hessischen Landkreisen den zweithöchsten Tagessatz pro Prüfertag erhebt (vgl. HLT-RS 696/2013 vom 16.10.2013)
- **Erhöhung der Erträge aus den Gebühren für die Kfz-Zulassung** durch den Anstieg der Umsätze der Zulassungsstelle aufgrund von Neuzulassungen emissionsarmer Fahrzeuge und einer Zunahme der Elektromobilität
 - o 2013: Verbesserung um rd. 265,8 T€ gegenüber der Zielvorgabe (365,8 T€ statt 100 T€ Mehrertrag)
 - o 2014: Verbesserung um rd. 50 T€ (100 T€ anstatt 50 T€ Mehrertrag)
- **Erhöhung der Erträge aus Gebühren für die Fleischhygiene** durch eine zukünftige Fortsetzung der positiven Entwicklung des Gebührenaufkommens
 - o 2013: Verschlechterung um rd. 18,2 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Ertragsverlust von 3,7 T€ statt 14,5 T€ Mehrertrag)
 - o 2014: Verschlechterung um 340 T€ (= Ertragsverlust) gegenüber der Zielvorgabe
 - o Begründung für negative Abweichung: aufgrund eines offenen Verwaltungsverfahren (Kreis Bergstraße vs. Fa. Baumann GmbH & Co. KG, vgl. KA-Beschluss 17-1099/2 v. 20.01.14) ist mit erheblichen Ertragseinbußen zu rechnen
 - o Mit Schreiben vom 08.07.2014 hat das HMUKLV den Entwurf eines Artikelgesetzes zur Neuregelung des Gebührenbescheids im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch übersandt. Der Gesetzentwurf sieht eine Satzungsermächtigung der Landkreise hinsichtlich der Gebührenhöhe und der Gebührentatbestände vor. Darüber hinaus ist zur Beseitigung des vom HessVGH in seinem ein-

schlägigen Urteil vom 17.12.2013 festgestellten Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz eine (rückwirkende) Änderung der Großbetriebsdefinition im Veterinärkontroll-Kostengesetz vorgesehen sowie dessen Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft. Aufgrund der noch nicht durch das Land Hessen erlassenen Rechtsverordnung ist der Kreis Bergstraße nicht in der Lage eine zur rechtmäßigen Gebührenerhebung notwendige Gebührensatzung zu erlassen (vgl. hierzu auch HLT-RS 424/2014 vom 09.07.2014).

2.1.2 TEILHAUSHALT 2 – SCHULE UND KULTUR

- **Reduzierung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie für Zuweisungen und Zuschüsse bei den Grundschulen** aufgrund des erwarteten Schülerzahlenrückgangs
 - 2013: Verschlechterung um rd. 1,8 T€ gegenüber der Zielvorgabe
 - 2014: Verbesserung um rd. 46,3 T€ (Reduzierung der Aufwendungen um rd. 77,6 T€ anstatt nur um rd. 31,3 T€)
- **Reduzierung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen sowie für Zuweisungen und Zuschüsse bei den Kombinierten Schulformen** aufgrund des erwarteten Rückgangs der Schülerzahlen
 - 2013: Verbesserung um rd. 87,8 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Reduzierung der Aufwendungen um rd. 174,4 T€ statt nur um 86,6 T€)
 - 2014: Verschlechterung um rd. 359,2 T€ (Mehraufwand von rd. 288,2 T€ anstatt Aufwandsreduzierung um rd. 71 T€)
 - Begründung für negative Abweichung: Die Verschlechterung in 2014 resultiert aus einem höheren Aufwand i. R. des Haushaltsvollzugs
- **Erhöhung der Erträge aus der Schulumlage** aufgrund der Partizipation des Kreises am steigenden Steueraufkommen der kreisangehörigen Gemeinden
 - 2013: Verbesserung um rd. 926,7 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Mehrerträge i. H. v. rd. 1.726,7 T€ anstatt nur 800 T€)
 - 2014: keine Veränderung
- **Erhöhung der Erträge aus Teilnehmerbeiträgen bei der Kreisvolkshochschule**
 - 2013: Verschlechterung um rd. 6,5 T€ gegenüber der Zielvorgabe (rd. 1,5 T€ Ertragsverlust anstatt 5 T€ Mehrertrag)
 - 2014: Verschlechterung um 52,5 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Ertragsverlust von 42,5 T€ statt 10 T€ Mehrertrag)
 - Begründung für negative Abweichung: Ertragsrückgang i. R. des Haushaltsvollzugs 2014 aufgrund des Rückgangs von Unterrichtseinheiten (analog aber auch Einsparungen bei den Honoraraufwendungen in vergleichbarer Höhe) und des Wegfalls von Firmenkursen

2.1.3 TEILHAUSHALT 3 – SOZIALES UND JUGEND

- **Reduzierung der Transferaufwendungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt** aufgrund des erwarteten Rückgangs der Fallzahlen
 - 2014: Verbesserung um 115 T€ gegenüber der Zielvorgabe (124 T€ anstatt nur 9 T€ Einsparung)

- o Begründung für positive Abweichung: im Haushaltsvollzug 2014 reduzieren sich die Transferaufwendungen außerhalb von Einrichtungen trotz Fallzahlensteigerung, da die Aufwendungen für die Verwandtenpflege beim Jugendamt deutlich rückläufig sind; innerhalb von Einrichtungen sind die Fallzahlen rückläufig
- **Reduzierung der Transferaufwendungen bei den Hilfen zur Gesundheit** aufgrund des erwarteten Rückgangs der Fallzahlen durch den Wechsel der Kostenträgerschaft
 - o 2013: Verbesserung um rd. 17,4 T€ gegenüber der Zielvorgabe (rd. 102,4 T€ Einsparung anstatt nur 85 T€)
 - o 2014: Verschlechterung um 120 T€ (nur 95 T€ Einsparung anstatt 215 T€)
 - o Begründung für negative Abweichung: die Verschlechterung im Jahr 2014 resultiert aus der Tatsache, dass der HH-Ansatz im Vergleich zu 2013 nicht ganz so stark gesenkt wurde, wie bei der Antragsstellung prognostiziert
- **Reduzierung der Transferaufwendungen bei den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen** aufgrund des erwarteten Rückgangs der Fallzahlen
 - o 2014: Verschlechterung um 40 T€ gegenüber der Zielvorgabe (keine Veränderung statt 40 T€ Einsparung)
 - o Begründung für negative Abweichung: die Verschlechterung im Jahr 2014 resultiert aus der Tatsache, dass der HH-Ansatz im Vergleich zu 2013 nicht gesenkt wurde (wie bei Antragstellung prognostiziert), sondern konstant gehalten wurde
- **Erhöhung der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** aufgrund der Erhöhung der Kostenbeteiligung des Bundes auf 100 Prozent bis zum Jahr 2014
 - o 2013: Verbesserung um rd. 1.264,7 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Mehrertrag i. H. v. rd. 5.229,6 T€ anstatt nur 3.964,9 T€)
 - o 2014: Verbesserung um 1.870 T€ (Mehrertrag i. H. v. rd. 4.319,8 T€ statt nur 2.449,7 T€)
 - o Begründung für positive Abweichung: höhere Erträge aufgrund der Anpassung der 100%igen Bundeserstattung an die gestiegenen Transferaufwendungen außerhalb von Einrichtungen aufgrund höherer Fallzahlen (2.050 statt 1.910 Fälle) trotz sinkender Kosten pro Fall (466 € statt 479 € mtl.)
- **Reduzierung der Transferaufwendungen bei den Leistungen nach SGB II** aufgrund einer Fortsetzung der positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt, was zu einer geringeren Zahl von Leistungsempfängern und Bedarfsgemeinschaften führt
 - o 2013: Verbesserung um rd. 3.811,1 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Einsparung i. H. v. rd. 14.911,1 T€ anstatt nur 11.100 T€)
 - o 2014: Verschlechterung um 3.350 T€ (2.600 T€ Mehraufwand anstatt 750 T€ Einsparung)
 - o Begründung für negative Abweichung 2014: der Mehrbedarf entsteht aufgrund von Mietanpassungen bei den Kosten der Unterkunft und der Erhöhung des Regelbedarfs beim ALG II in der Veranschlagung
- **Reduzierung der Transferaufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe** nach § 35a SGB VIII
 - o 2014: Verschlechterung um 700 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Mehraufwand i. H. v. rd. 217,2 T€ anstatt Einsparung von 482,8 T€)
 - o Begründung für negative Abweichung: höhere Transferaufwendungen im Haushaltsvollzug 2014, da in allen Bereichen leicht ansteigende Fallzahlen festgestellt

- wurden; steigende Aufwendungen v. a. bei der ambulanten Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII u. bei der stationären Eingliederungshilfe für junge Volljährige
- o Die Ausgaben für Teilhabeassistenzen (Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf an Regelschulen) sind hessenweit auch im Jahr 2013 weiter angestiegen, da der Inklusionsanteil kontinuierlich zunimmt. Dabei liegt die **Verantwortung für eine inklusive Beschulung bei den Schulen** und somit beim Land, denn die **Unterstützung durch Teilhabeassistenten (Schulbegleitung) sollte eigentlich die Ausnahme darstellen**. Hinzu kommen die Investitionskosten, welche die Landkreise als Schulträger zu stemmen haben, um den Erfordernissen der behinderten Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden.
 - o Entsprechend der Regelung in den Allgemeinen Vorschriften nach § 10 SGB VIII hat das Jugendamt die **Nachrangigkeit von Jugendhilfeleistungen**, wozu die Eingliederungshilfen gehören, auch gegenüber der Schule zu beachten. Diese gesetzliche Norm verpflichtet die Jugendhilfe zu prüfen, ob u. inwieweit Ressourcen vorrangiger Leistungspflichtiger, z.B. der Schule, im Einzelfall zur Verfügung stehen. Es besteht **der alleinige und damit vorrangige Bildungsauftrag der Schule**, der zu beachten ist. Leistungen der Jugendhilfe sind damit nachrangig gegenüber den Leistungen und Verpflichtungen der Schule, d. h. es bleibt kein Raum, die Kinder- und Jugendhilfe ersatzweise für die nicht geleisteten schulischen Förderleistungen in die Pflicht zu nehmen. In diesem Zusammenhang wird auch auf einen Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 17.02.2014 hingewiesen (Az. L 9 SO 222/13 B ER), das die eingeschränkte Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers bei Kosten der Schulbegleitung sieht. Danach ist es Aufgabe der Schule, die gemeinsame Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schüler (Inklusion) zu gewährleisten. Für Maßnahmen der Inklusion, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen sind, ist der Sozialhilfeträger nicht Kostenträger.
 - o Allerdings hat die **Novellierung des Hessischen Schulgesetzes**, in Kraft seit 01.01.2012, einen **Ressourcenvorbehalt** vorgesehen, so dass die Nachrangigkeit von Jugendhilfeleistungen in Abhängigkeit der schulischen Ressourcen und Mittel zu sehen ist. Vorhandene Möglichkeiten der Schulen können durch die Jugendhilfe nur bedingt geprüft werden.
 - o Eine **strengere Handhabung der Gewährung von Hilfen nach § 35a SGB VIII**, wie auch von der Fa. Dialogicon i. R. der Evaluation des Jugendamtes angeregt (vgl. hierzu Ausführungen im letztjährigen Konsolidierungskonzept, S. 23 f.), wird weiterhin im Auge behalten. Allerdings dürfte sich das Ziel, die Aufwendungen in diesem Bereich signifikant zu senken, aufgrund der Entwicklung im aktuellen Haushaltsvollzug, hin zum Ziel, den Anstieg der Aufwendungen lediglich zu „bremsen“, entwickeln
 - o Die **hessischen Empfehlungen zu Hilfen gem. § 35a SGB VIII für ambulante Maßnahmen der Eingliederungshilfe bei Legasthenie und Dyskalkulie** (Aktualisierung der Vergütungssätze für logopädische Leistungen in Hessen ab 01.04.2014, vgl. hierzu auch HLT-RS 157/2014 vom 05.03.2014) werden derzeit durch das Jugendamt kritisch gesichtet und bewertet, insbesondere hinsichtlich eines finanziellen Mehraufwandes oder gar Minderaufwands (z.B. durch verstärkten Einbezug der Krankenkassen) im Vergleich zu den bisherigen Standards bzw. Vorgehensweisen.

2.1.4 TEILHAUSHALT 6 – ZENTRALE FINANZLEISTUNGEN

- **Erhöhung der Erträge aus der Kreisumlage und den Schlüsselzuweisungen** aufgrund der Partizipation des Kreises am gestiegenen Steueraufkommen der kreisangehörigen Kommunen sowie der Erwartung eines moderaten Wachstums der Steuerkraft
 - 2013: Verschlechterung um rd. 1.059,6 T€ gegenüber der Zielvorgabe (nur Mehrerträge i. H. v. rd. 6.485,4 T€ anstatt 7.545 T€)
 - 2014: Verbesserung um 3.305 T€ (Mehrerträge von 4.460 T€ statt nur 1.155 T€)
 - Begründung für die Abweichungen: bei der Finanzplanung im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2013 wurden bei der Prognose für die Steuerverbundmasse die Orientierungsdaten des HMdIS zugrunde gelegt. Bei der Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2014 wurde davon abweichend eine eigene Einschätzung zugrunde gelegt (+ 3% p.a.)
- **Reduzierung der Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse bei den Beteiligungen und Mitgliedschaften**, da aufgrund der strategischen Partnerschaft mit dem Universitätsklinikum Heidelberg ab dem Jahr 2013 voraussichtlich kein Kreiszuschuss mehr für das Kreiskrankenhaus Bergstraße zu leisten sein wird
 - Keine Abweichung von der Zielvorgabe

2.2 WEITERE EIGENE KONSOLIDIERUNGSMASSNAHMEN

2.2.1 EVALUATION DES EIGENBETRIEBS SCHULE UND GEBÄUDEWIRTSCHAFT

Im letztjährigen Haushaltskonsolidierungskonzept (S. 16 f.) wurde darüber berichtet, dass das Ergebnis der Evaluation des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft am 04.12.2012 in der Betriebskommission vorgestellt und folgender Beschluss gefasst wurde: *„Die Betriebskommission des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft beschließt auf Grundlage der (...) Handlungsempfehlungen der Firma TransMit, dass sich der Eigenbetrieb (...) zur weiteren Professionalisierung des Facility Managements weiterentwickelt mit der Option, als letzten Schritt ein Vermieter-Mieter-Modell zu implementieren, wobei im Bereich der Schulen den besonderen pädagogischen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen Rechnung zu tragen ist.“*

Als erster erforderlicher Schritt wurde damals die **Analyse der Wahrnehmung der Betreiberverantwortung mittels GSFM-Rating** benannt. In diesem Teilprojekt sollten die Organisationsstrukturen und Prozesse hinsichtlich Gefährdungen verschiedener Art (z.B. für Leben, Eigentum und Umwelt) analysiert und bewertet werden. Hierdurch sollte der Erfüllungsgrad der Betreiberpflichten ermittelt und mögliche organisatorische Lücken identifiziert werden.

Daher wurde die Firma TransMit beauftragt, eine **Organisationsanalyse** hinsichtlich der Betreiberverantwortung durchzuführen. Das Rating schloss im Ergebnis mit einem **Professionalisierungsgrad im oberen Mittelfeld vergleichbarer Aufgabenträger** ab und wurde in der Sitzung der Betriebskommission am 08.05.2014 vorgestellt (vgl. BK-Informationsvorlage 17-1258 vom 28.04.2014). Die neue Organisationsform ab 01.01.2014 (nach Integration der Schulabteilung) wurde bei der Untersuchung bereits berücksichtigt. Die Analyse der Abweichung des aktuellen Ist-Zustandes vom rechtskonformen Soll-Zustand diente als Grundlage

für entsprechende Handlungsempfehlungen. Das Rating hat ein Ergebnis von 51% ergeben. Der Durchschnitt vergleichbarer Organisationen bewegt sich bei etwa 47 %.

Bezüglich der **Aufbauorganisation** ergibt sich eine Bewertung von 39%. Aufgaben und Prozesse sind noch nicht voll umfänglich beschrieben. Dies wird mit der **Erstellung des Leistungskataloges** und der Definition weiterer Prozesse fortgesetzt. Des Weiteren sind die Schnittstellen zu den Ämtern / Abteilungen des Kreises bzw. externen Organisationseinheiten nicht eindeutig definiert. Außerdem erfolgt die **Mitarbeiterqualifikation** nicht gezielt. Daher soll ein **Personalentwicklungsplan** erarbeitet und individuelle Weiterbildungsvereinbarungen geschlossen werden. Zudem wurde die Visualisierung und Beschreibung der betreiberverantwortungsvollen Prozesse (**Verfahrensanweisungen**) empfohlen. Optimierungspotenzial besteht auch hinsichtlich der zukünftigen Prozessgestaltung und Meldungsverfolgung (Ticket System). Das **Daten- und Dokumentationssystem** sollte hinsichtlich der Aufgabenverteilung organisiert werden.

Für die Dimension **Ablauforganisation** ergibt sich eine Bewertung von 44 %. Prozesse sind nicht standardisiert beschrieben und der Dienstverteilungsplan nicht vollumfänglich. Die **Erstellung einer Prozesslandkarte** zur Erleichterung nachgelagerter Arbeiten wie die Identifikation der Schnittstellen und die Identifikation FM-relevanter (Teil)-Prozesse werden empfohlen. Die Erstellung eines ganzheitlichen Konzeptes für die Notfallplanung, Durchführung regelmäßiger Notfallübungen sowie die Umsetzung der Resultate ist ratsam. Hinsichtlich der IT-Struktur ist der Eigenbetrieb ausreichend aufgestellt. Die **Implementierung eines Ticket Systems** sowie die zielgerichtete Nutzung des CAFM-Systems sind ebenso anzustreben wie der **Aufbau eines umfänglichen und v. a. regelmäßigen Berichtswesens**.

Hinsichtlich der **Facility Risiken** ergibt sich eine Bewertung von 70 %. Regelmäßige Begehungen werden nicht dokumentiert, die Instandhaltung wird nicht anhand von Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt und es gibt keine Ein- und Unterweisung für Fremddienstleister. Daher wird empfohlen, **Standortsicherheitskontrollen und Gebäudebegehungen unter Zuhilfenahme von Checklisten zu dokumentieren**. Im Rahmen der **Förder- und Sicherheitstechnik** wurde eine sehr gute Bewertung erreicht, die betreiberverantwortungsvollen Anforderungen werden hier vollständig erreicht.

Theoretisch-wissenschaftlich hat TransMit eine **integrierte Betrachtung** empfohlen. Bezüglich der Aufbauorganisation müssen sämtliche **Hierarchieebenen** nach dem „Top-Down-Prinzip“ detailliert vorgegeben und beachtet werden. Hinsichtlich der Ablauforganisation muss auf die konsequente Einhaltung der **Delegationsketten** geachtet werden, um Lücken zu schließen bzw. entstehende Lücken zu erkennen und zu beseitigen. Bezüglich der Facility Risiken wird die Festlegung und Verfolgung einer vollständigen und (beweisfesten) **Dokumentation** der Anlagen, Objekte und durchgeführten Arbeiten zu dauerhaften Abwendung von Gefahren empfohlen. Hinsichtlich der praktischen Umsetzung wurden die Empfehlungen zu folgenden **Teilprojekten** zusammengefasst:

- Definition der Aufgabenbereiche und aktuelle Schnittstellen hinsichtlich FM innerhalb der Verwaltung und Erarbeitung eines FM-Leistungskatalogs
- Standardisierung der Prozesse im FM zur weiteren Professionalisierung und Vorbereitung der Leistungsverrechnung

- Datenqualität der EDV-Systeme Infoma und vFM auf den aktuellen Stand bringen sowie Schulung der Mitarbeiter
- Implementierung bzw. Ausbau des Vertragsmanagements
- Entwicklung einer standardisierten ergebnisbezogenen Leistungsbeschreibung und Aufbau einer Lieferantenbewertung
- Standardisierung der Kommunikation und des Berichtswesens
- Definition der Prozesskosten als Basis der internen Leistungsverrechnung
- Erweiterung der Aufgabenbereiche des Eigenbetriebs
- Einführung eines Vermieter-/Mieter-Modells

2.2.2 FLÄCHENDECKENDES VERTRAGSMANAGEMENT

Der im letztjährigen Haushaltskonsolidierungskonzept (S. 21) avisierte „**Echtstart**“ der **Zentralen Vertragsverwaltung in einem Modul der Buchhaltungssoftware der Fa. Infoma** ist wie geplant zum 01.01.2014 erfolgt. An diesem Tag trat auch die von den Dezernenten und der Leitung der AG Vertragsmanagement unterzeichnete **Anweisung zur Zentralen Vertragsverwaltung** (ZVV Infoma) in Kraft, die die personellen Zuständigkeiten, die zu erfassenden Verträge sowie die zentrale Qualitätskontrolle durch die AG Vertragsmanagement regelt. In den Monaten Dezember 2013 und Januar 2014 erfolgte zudem die Schulung der für die ZVV zuständigen Vertreter der Fachabteilungen des Hauses.

Aufgrund von Problemen technischer und personeller Art bei der Umstellung vom Share Point Web konnten für das Jahr 2013 keine belastbaren Auswertungen des Vertragsinventars erfolgen und folglich auch kein Jahresabschlussbericht erstellt werden. Da im Zuge der Umstellung eine Neudefinition der zu erfassenden Verträge erfolgt ist, die eine derzeit stattfindende „Bereinigung“ des Vertragsdatenbestandes zur Folge hat, wäre auch eine Darstellung des Vertragsvolumens inklusive Vorjahresvergleich derzeit nicht sinnvoll.

Zurzeit (Stand 20.08.2014) umfasst die Zentrale Vertragsverwaltung 1.634 aktive Verträge. Rund 48 % der Verträge sind den Produkten des Teilhaushaltes 01 Zentrale Verwaltung zuzurechnen. Etwa 20 % entfallen auf den Teilhaushalt 3 Soziales und Jugend. Ca. 21 % der Verträge sind dem Teilhaushalt 2 Schule und Kultur zuzurechnen. Allerdings ist hierbei festzustellen, dass in diesem Bereich (mit Ausnahme der Schülerbeförderung und der KVHS) keine neuen Verträge mehr erfasst werden und der „Altbestand“ im Zuge der Eingliederung der Schulabteilung in den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft spätestens 2015 an den Eigenbetrieb überführt wird und dann auch von diesem verwaltet wird. Auf die übrigen drei Teilhaushalte entfallen insgesamt knapp 11 % der Verträge. Diese Zuordnung bezieht sich allerdings nur auf die Anzahl der Verträge. Zur monetären Verteilung lassen sich aus o. g. Gründen derzeit leider keine belastbaren Aussagen tätigen.

2.2.3 INTERKOMMUNALE KOOPERATION DER SÜDHESSISCHEN GESUNDHEITSÄMTER

Im letztjährigen Haushaltskonsolidierungskonzept (S. 22) wurde darüber berichtet, dass die KGSt damit beauftragt wurde, die fachlichen und wirtschaftlichen Vorteile einer Kooperation des Gesundheitsamtes des Kreises Bergstraße mit dem Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu ermitteln. Die

Ergebnisse liegen inzwischen vor und kommen zu dem Schluss, dass keine Vorteile finanzieller Art zu generieren seien. Ein Zusammenschluss wird daher nicht weiter verfolgt. Ende September findet diesbezüglich ein Abschlussgespräch auf Dezernentenebene statt. Unabhängig von der generellen Prüfung eines Zusammenschlusses sollen aber auf einzelnen Gebieten weiterhin fachliche Kooperationsmöglichkeiten ausgelotet werden.

2.2.4 STRUKTURREFORM DES WASSERVERBANDES HESSISCHES RIED

Aufgrund der Finanzsituation des Wasserverbandes Hessisches Ried (WHR) hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine finanzielle Unterstützung des Verbandes gewährt, diese aber mit der verbindlichen Forderung zur kurzfristigen Vorlage eines Konzeptes zur Restrukturierung des Verbandes hinsichtlich der künftigen Aufgaben, der Trägerschaft sowie der Finanzierung des WHR verbunden.

Der Verband hat kein Eigenkapital und arbeitet nach dem Kostendeckungsprinzip. Gemäß der Verbandssatzung werden sämtliche Kosten durch Beiträge der Mitglieder sowie durch andere Beiträge oder sonstige Einnahmen gedeckt, so dass sich ein ausgeglichenes Jahresergebnis ergibt. Zur Sicherung der Finanzierung der laufenden Ausgaben des Verbandes werden auf der Grundlage des jeweiligen Wirtschaftsplans im laufenden Jahr Abschläge auf die festgesetzten Beiträge erhoben. Als wesentliches Risiko stellt sich, trotz des gewährten Zuschusses, unverändert insbesondere die gegenwärtige Beitragsstruktur und die Frage der künftigen Finanzierung des Verbandes dar. Wie bereits dargestellt, wird derzeit von allen Verbandsmitgliedern des WHR daran gearbeitet, ein Konzept zur Restrukturierung des Verbandes hinsichtlich der künftigen Aufgaben, der Trägerschaft sowie der Finanzierung des WHR zu erarbeiten.

Gegen den Bescheid des WHR vom 20.02.2014 über den Verbandsbeitrag des Jahres 2014 i. H. v. 83.684,21 € wurde mit der zugleich unter Vorbehalt einer abschließenden Regelung vorgenommenen Auszahlung mit Schreiben vom 04.03.2014 wie bereits im Vorjahr vorsorglich form- und fristgerecht Widerspruch erhoben.

2.2.5 VERMÖGENSVERÄUSSERUNGEN

Wie im letztjährigen Haushaltskonsolidierungskonzept (S. 25 f.) berichtet, ist das wirtschaftliche Eigentum an den Mietobjekten Gymnasiumstraße 2-6 und Landrat-Dengler-Straße 3-5 mit Rechtskraft der Übernahme des Kreiskrankenhauses durch das Universitätsklinikum Heidelberg als nicht betriebsnotwendiges Vermögen an den Kreis Bergstraße zurückgefallen und dem Vermögen des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft zugeordnet worden. Wie ebenfalls berichtet, wurden die Objekte durch Ausschreibung zum Verkauf angeboten.

Demnächst soll der **Verkauf der Liegenschaften Gymnasiumstraße 2-6 und Landrat-Dengler-Straße 3-5** erfolgen. In der Finanzplanung im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2014 des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft sind für das Jahr 2015 Erlöse aus Anlagenabgängen i. H. v. 1.000 T€ vorgesehen. Nähere Informationen diesbezüglich erfolgen im Zuge der Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2015.

2.2.6 AKTIVES SCHULDENMANAGEMENT

Das nach wie vor günstige Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt wurde auch im Jahr 2013 im Rahmen des Kreditportfoliomanagements aktiv genutzt. Die Zinsaufwendungen für Kassenkredite konnten so trotz des gestiegenen Kreditvolumens reduziert werden. Dazu trug neben der Einrichtung einer weiteren EONIA-Kassenkreditlinie und der Fortführung der bestehenden Linien der Abschluss günstiger Zinssicherungen bei. Im investiven Bereich wurden in großem Umfang Zinsverbilligungen aus öffentlichen Mitteln beantragt, die bei allen Kreditaufnahmen in Anspruch genommen werden konnten.

Im Kernhaushalt des Kreises erfolgten 2013 **keine Neuaufnahmen von Investitionskrediten**. Zur Liquiditätssicherung wurden ein **EONIA-Kassenkredit** über 10,0 Mio. € (Aufschlag 0,25 %, Laufzeit 01.07.-16.12.2013) und ein **festverzinslicher Kassenkredit** über 600 T€ (Zinssatz 0,25 %, Laufzeit b. a. w.) aufgenommen. Zur Zinssicherung wurde ein **EONIA-Zinsswap** über 30,0 Mio. € abgeschlossen (Zinssatz 0,447 %, Laufzeit 3 Jahre). Ferner erfolgten **Umschuldungen** durch einen festverzinslichen Kassenkredit über 40,0 Mio. € (Zinssatz 1,10 %, Zinsbindung 3 Jahre) und durch einen EONIA-Kassenkredit über 10,0 Mio. € (Aufschlag 0,30 %, Laufzeit 16.12.2013-16.12.2014).

Im Jahr 2013 reduzierten sich die **Schulden des Kreises aus Investitionskrediten** um rd. 4,03 Mio. € auf rd. 41,98 Mio. €. Das **Kassenkreditbestand des Kreises** erhöhte sich dagegen um rd. 16,2 Mio. € auf rd. 267,9 Mio. €.

Durch die **Fortführung der flexibel nutzbaren EONIA-Kreditlinien** konnte 2013 ein **Zinsvorteil i. H. v. rd. 121,5 T€** erzielt werden. Es handelt sich dabei um die Einsparung von Zinsaufwendungen bei den nicht durch Swaps zinsgesicherten Kassenkrediten im Vergleich zu einer dreimonatigen Zinsfestschreibung (3-Monats-EURIBOR). Insgesamt konnten die **Nettozinsaufwendungen für Kassenkredite um rd. 420 T€ gegenüber dem Vorjahr reduziert** werden.

Die **Durchschnittsverzinsung** entwickelte sich 2013 wie folgt:

- Investitionskredite des Kreises: 3,94 % (2012: 3,95 %, 2011: 4,12 %)
- Investitionskredite des Eigenbetriebs L-SG: 3,11 % (2012: 3,28 %, 2011: 3,11 %)
- Kassenkredite einschl. Derivate: 1,09 % (2012: 1,33 %, 2011: 1,59 %)

2.2.7 SATZUNG ZUR FÖRDERUNG DER KINDERTAGESPFLEGE MIT ERHEBUNG VON KOSTENBEITRÄGEN

Die neue Satzung zur Förderung der Kindertagespflege mit Erhebung von Kostenbeiträgen im Kreis Bergstraße ist – wie im letztjährigen Haushaltskonsolidierungskonzept berichtet (S. 28) – am 01.08.2013 in Kraft getreten und löste die bisher gültige Satzung vom 01.06.2012 ab. Die laufende Geldleistung für die Tagespflegepersonen wurde damit um fünf Prozentpunkte angehoben. Die Kostenbeiträge wurden um 10 Prozentpunkte von 50 auf 60 Prozent der laufenden Geldleistung angehoben. Analog der pauschalierten Betreuungskategorien und zugehörigen laufenden Geldleistungen werden auch die Elternbeiträge wie seither pauschaliert erhoben, d. h. auf eine Einkommensabhängige Kostenbeitragsregelung wird weiterhin bewusst verzichtet. Es wurde damals prognostiziert, dass durch die Einführung eines Kos-

tenbeitrages von 60 % die derzeitige Rückholquote voraussichtlich um ca. 3-5% gesteigert werden kann und das dies zu einem voraussichtlichen Kostendeckungsgrad von ca. 35-37% für ein volles Kalenderjahr führen wird.

Im Haushaltsjahr 2012 standen Transferauszahlungen von rd. 3.336,7 T€ liquiditätswirksame Erträge i. H. v. rd. 835,2 T€ gegenüber. Dies entsprach einer Rückholquote von rd. 25,0 %. Im Haushaltsjahr 2013 wurden bei Transferauszahlungen i. H. v. rd. 3.407,4 T€ Einzahlungen von rd. 1.074,6 T€ erzielt. Dies entspricht einer Rückholquote von rd. 31,5 %. D. h., die neue Satzung hat bereits zu einer Verbesserung beim Kostendeckungsgrad geführt, wobei berücksichtigt werden muss, dass die Satzung erst seit August 2013 in Kraft ist, d. h. belastbare Aussagen bezüglich der tatsächlichen Wirkung können erst nach Vollendung des kompletten Kalenderjahres 2014 getroffen werden.

2.2.8 PRÄMIENMODELL ZUR PRÄMIERUNG VON EINSPARMASSNAHMEN IM ENERGIEBEREICH AN SCHULEN

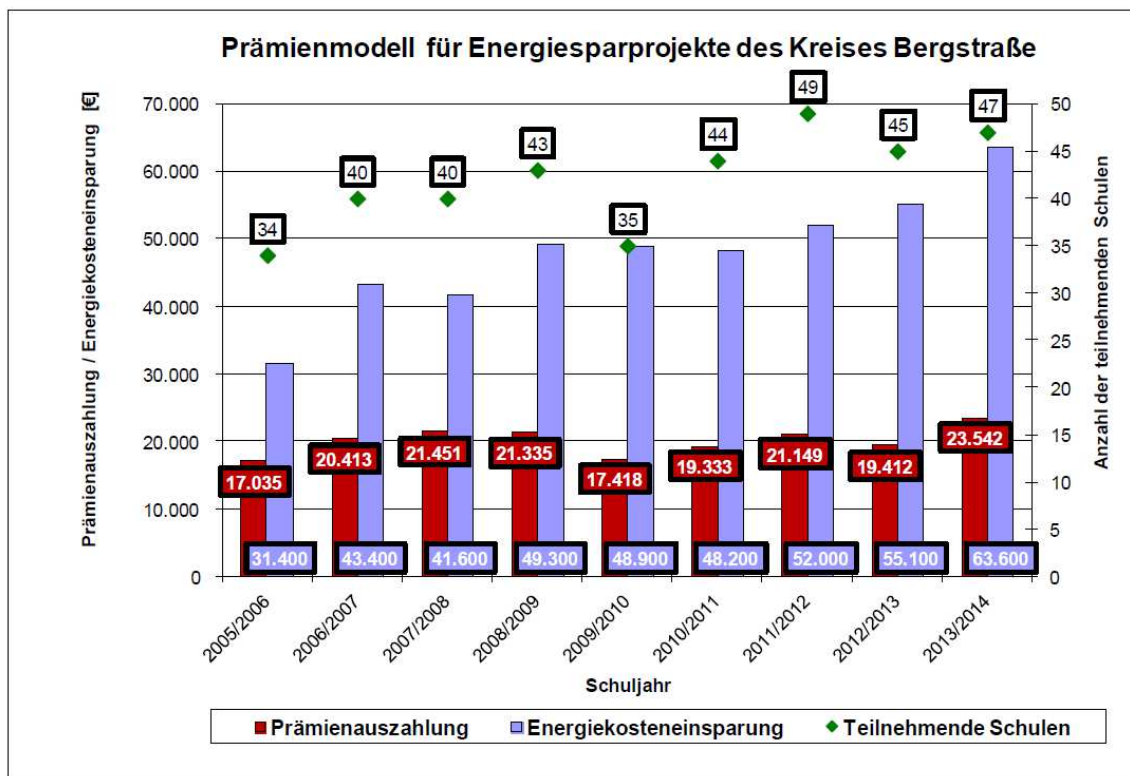
Zum Schuljahr 2005/06 wurde das Prämienmodell zur Prämierung von Einsparmaßnahmen im Energiebereich an Schulen des Kreises Bergstraße eingeführt, um zum einen das Engagement der Schulen zur Durchführung von Energiesparmaßnahmen gezielt zu fördern und zum anderen einen **Beitrag zur Minderung des Energieverbrauchs an den Schulen und den damit verbundenen Kosten** zu leisten. Die „Richtlinien zur Prämierung von Einsparmaßnahmen im Energiebereich“ wurden am 25.04.2005 vom Kreistag beschlossen. Voraussetzung für die Teilnahme am Prämienmodell ist ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz. Voraussetzung zum Erhalt der Prämie ist die Abgabe eines Projektberichts, in dem die Umsetzung der einzelnen Kriterien und Maßnahmen zu belegen ist. Die Schule ist berechtigt, über die Verwendung der ausgezahlten Prämie i. R. schulischer Zwecke frei zu verfügen.

Die **Bemessung der Gesamtprämie pro Schule** orientiert sich neben einem Sockelbetrag von 100 € (Mindestprämie) an den Energiesparaktivitäten der einzelnen Schule. Maßgebend ist der Erfüllungsgrad bestimmte Kriterien zur Beurteilung der Projekt-Aktivitäten. Die maximal erreichbare Prämienhöhe beträgt 2.000 € pro Schule.

Im **Schuljahr 2013/14** haben sich insgesamt 47 von 75 Schulen am Prämienmodell beteiligt. Die erreichte **gesamte Prämienhöhe beläuft sich auf rd. 23,5 T€**. Die mit der Umsetzung des Prämienmodells einhergehende nutzerbedingte **Energiekosteneinsparung** lässt sich nur theoretisch ermitteln. Nach Erfahrungen des Instituts für Energie- und Umweltforschung Heidelberg gGmbH kann hier realistischerweise von einem Wert von 5 % der gesamten Energiekosten der teilnehmenden Schulen ausgegangen werden. Mit der konservativen Annahme, dass nur 2 % der Energiekosten eingespart werden, ergibt sich ein **Betrag von 63,6 T€**, der den Betrag der ausgezahlten Prämien um den Faktor 2,7 übersteigt (vgl. Informationsvorlage 17-1283). Hieraus ist zu schließen, dass die Einführung des Prämienmodells zu entsprechenden Energiekosteneinsparungen und damit zur **Entlastung des Kreishaushalts** beiträgt.

In den Jahren **2005 bis 2014** haben sich insgesamt jeweils zwischen 34 und 49 Schulen am Prämienmodell beteiligt. Die geschätzte Energiekosteneinsparung über die vergangenen neun Jahre beträgt kumuliert rd. 433,5 T€. In diesem Zeitraum wurden insgesamt Prämien i.

H. v. rd. 181,1 T€ ausgezahlt. D. h. es wurden über den gesamten Zeitraum seit Einführung des Prämienmodells rd. 252,4 T€ eingespart, was einem Durchschnitt von rd. 28 T€ pro Jahr entspricht – mit steigender Tendenz, wie der nachfolgenden Grafik zu entnehmen ist.



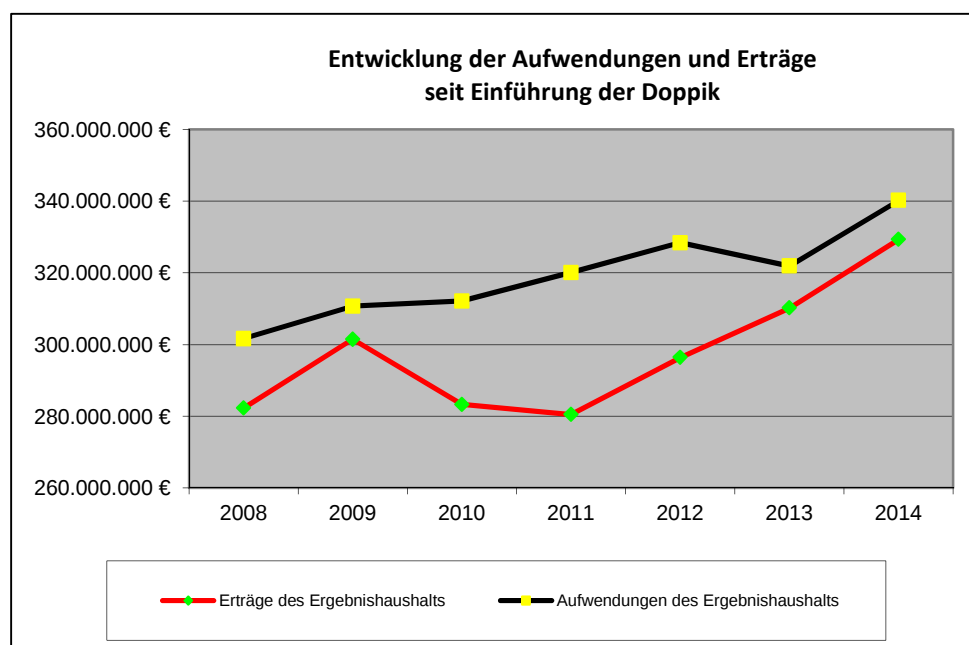
3. RÜCKBLICK AUF DAS HAUSHALTSJAHR 2014

Der Kreistag hat am 16.12.2013 den **Haushaltsplan 2014** mit einem geplanten negativen Jahresergebnis (Defizit) i. H. v. rd. 19,23 Mio. € im Ergebnishaushalt beschlossen. Die Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt als zuständiger Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 28.01.2014. Eine Nachtragssatzung gem. § 98 HGO ist in diesem Jahr – ebenso wie in den Jahren 2011 bis 2013 – nicht vorgesehen.

Im **Ersten Finanz- und Controllingbericht für das Haushaltsjahr 2014**, der zum Stichtag 30.04.2014 erstellt wurde, wird ein Defizit i. H. von rd. 10,84 Mio. € im **Jahresergebnis** zum Jahresende prognostiziert. Damit wird der im Haushaltsplan ausgewiesene Fehlbetrag um voraussichtlich rd. 8,38 Mio. € unterschritten. Der prognostizierte **Kassenkreditbestand** zum 31.12.2014 beläuft sich somit auf rd. 280,6 Mio. €. Für das **Ordentliche Ergebnis** ergibt sich eine prognostizierte Verbesserung von rd. 8,18 Mio. € gegenüber dem Haushaltsplan. Das entspricht einer positiven Abweichung vom – im Rahmen der Teilnahme des Kreises Bergstraße am Kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen – vereinbarten **Konsolidierungspfad** i. H. v. rd. 12,08 Mio. € oder 45,99 € je Einwohner.

Die positive Prognose für das ordentliche Ergebnis resultiert in erster Linie aus Einsparungen bei den **ordentlichen Aufwendungen** i. H. v. rd. 5.374,7 T€. Bei allen wesentlichen Auf-

wandsarten werden Verbesserungen gegenüber der ursprünglichen Veranschlagung prognostiziert. So wird bei den **Personalaufwendungen** beispielsweise mit einem Minderbedarf i. H. von rd. 587 T€ kalkuliert. Mehraufwendungen, die in diesem Bereich primär aufgrund der erzielten Tarifeinigung für die Beschäftigten anfallen, können durch Personalbewirtschaftungsmaßnahmen überkompensiert werden. Bei den **ordentlichen Erträgen** werden ebenfalls Verbesserungen i. H. v. insgesamt rd. 1.155,4 T€ prognostiziert. Die Mehrerträge sind hier primär auf die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen sowie die Kostenersatzleistungen und -erstattungen zurückzuführen, während bei den Erträgen aus Transferleistungen sowie bei den Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten mit Ertragseinbußen zu rechnen ist. Das Entwicklung des **Finanzergebnisses** stellt sich mit einer prognostizierten Verbesserung um rd. 1.653,8 T€ ebenfalls positiv dar. Für detaillierte Informationen bezüglich der Entwicklung der einzelnen Fachbereiche wird an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen im Finanz- und Controllingbericht (vgl. Anlage zur Informationsvorlage 17-1303 vom 18.06.2014) verwiesen.



Der **Zweite Finanz- und Controllingbericht für das Haushaltsjahr 2014** erfolgt zum Stichtag 31.08.2014 und wird dem Kreistag voraussichtlich in seiner Sitzung am 13.10.2014 vorgelegt.

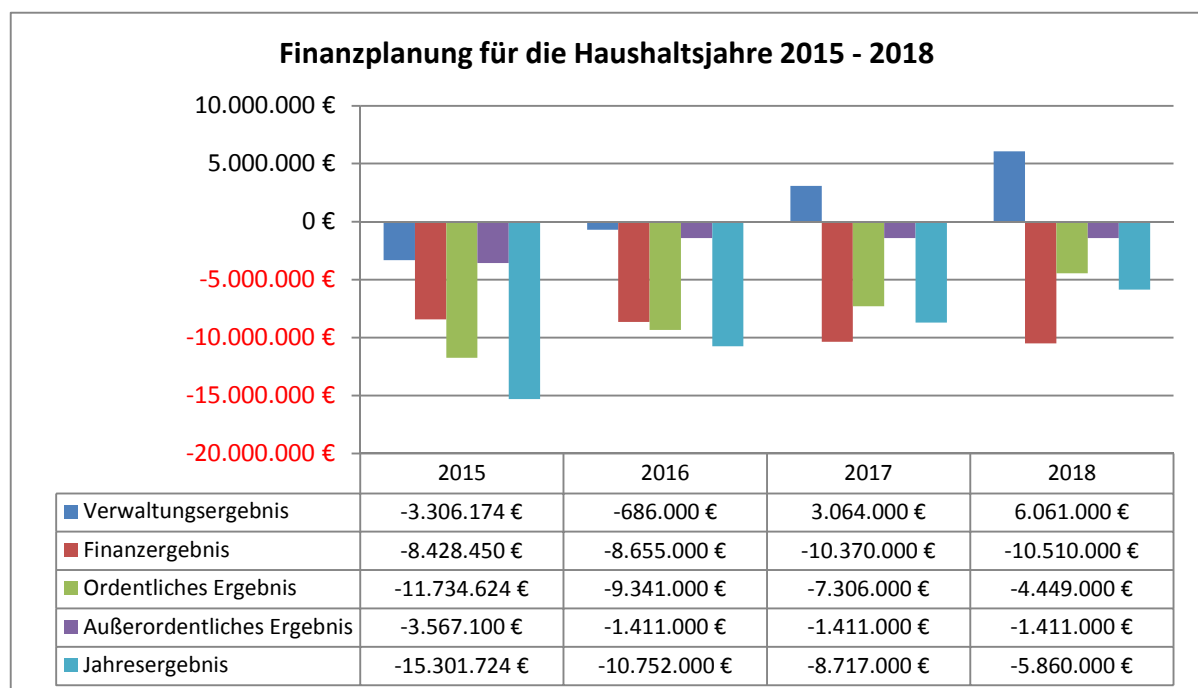
4. FINANZPLANUNG 2015 BIS 2018

4.1 ÜBERBLICK

Der **Ergebnishaushalt** für das **Haushaltsjahr 2015** schließt mit einem Fehlbetrag (Defizit) im **Jahresergebnis** von rd. 15,3 Mio. € ab. Im **Ordentlichen Ergebnis** wird mit einem Defizit i. H. v. rd. 11,7 Mio. € geplant. Bereinigt um zahlungsunwirksame Erträge und Aufwendungen ergibt sich im **Finanzhaushalt** ein **Zahlungsmittelfehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit** i. H. v. rd. 11,9 Mio. €. Der **Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit** beläuft sich

auf rd. 3,82 Mio. €. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von rd. 0,77 Mio. € stehen Investitionsausgaben von rd. 4,59 Mio. € gegenüber. Hiervon entfallen 3,39 Mio. € auf Straßenbaumaßnahmen. Der **Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit** beträgt 40 T€. Kreditaufnahmen von 3,82 Mio. € stehen Tilgungsleistungen i. H. v. 3,78 Mio. € gegenüber. Der **Kassenkreditbestand** erhöht sich zum 31.12.2015 voraussichtlich um 10,97 Mio. € gegenüber dem Vorjahr auf dann 260,0 Mio. €. In dieser Berechnung ist die Ablösung eines Kassenkredits mit einer Restschuld i. H. v. rd. 4,8 Mio. € durch das Land Hessen i. R. des Kommunalen Schutzschirms berücksichtigt, die zum 04.05.2015 erfolgen wird. D. h. um diesen Betrag verringert sich die Kassenkreditaufnahme, die ohne diesen Effekt bei 15,77 Mio. € liegen würde.

Die **mittelfristige Finanzplanung** (vgl. Anlage 1) sieht folgende Entwicklung vor:

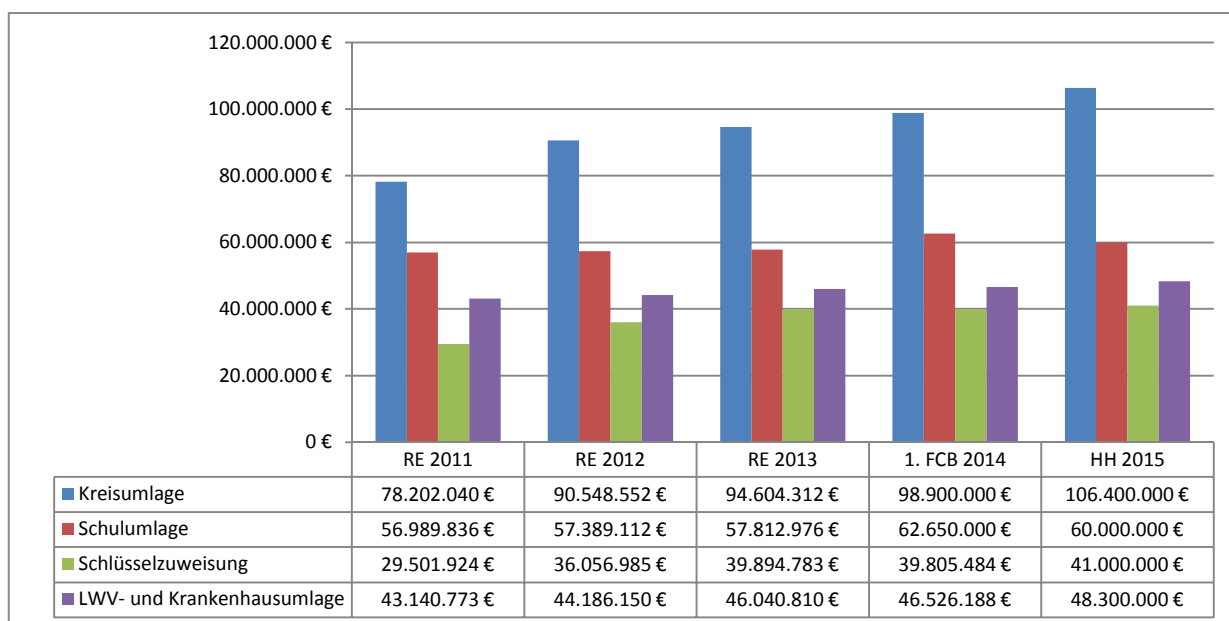


Der Kassenkreditbestand erhöht sich bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes, also bis zum Ende des Jahres 2018 – unter Berücksichtigung der jeweiligen Zahlungsmittelfehlbeträge aus laufender Verwaltungstätigkeit und der für die jeweiligen Haushaltsjahre geplanten Tilgungsleistungen – voraussichtlich auf rd. 290,0 Mio. €.

Im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms sind ab 2016 – im Gegensatz zu 2015 (s. o.) – keine Ablösungen von laufenden Kassenkrediten durch das Land Hessen mehr geplant. Bei den Investitionskrediten hingegen werden Darlehen mit einer Restschuld i. H. v. insgesamt rd. 19,34 Mio. € im Jahr 2015 und rd. 2,10 Mio. € im Jahr 2016 abgelöst. Für die Jahre 2017 ff. sind keine Kreditablösungen i. R. des Schutzschirms mehr vorgesehen.

4.2 KOMMUNALER FINANZAUSGLEICH 2015 – 2018

Die **Veranschlagung des Kommunalen Finanzausgleichs für 2015** basiert auf dem **Eckwertbeschluss** für die Aufstellung des Haushaltes 2015, der bei den Umlagen und der Schlüsselzuweisung eine Steigerung um 3 % gegenüber dem Vorjahr vorsieht, da bislang weder der **Orientierungsdatenerlass des HMdF** noch eine **Trendberechnung des LK Waldeck-Frankenberg** vorliegen. Demnach belaufen sich die Erträge aus der Kreis- und Schulumlage auf 166.400 T€ und die Erträge aus den Schlüsselzuweisungen auf 41.000 T€. Dem stehen die Aufwendungen aus der LWV-Umlage (44.000 T€) und der Krankenhausumlage (4.300 T€) gegenüber. D. h., der Überschuss aus dem Kommunalen Finanzausgleich beträgt 159.100 T€. Die Entwicklung im Vergleich zu den Vorjahren ist der folgenden Grafik zu entnehmen.



Die **Prognose für den kommunalen Finanzausgleich bis 2018** basiert auf einer **eigenen Einschätzung**, wonach sowohl die Fortschreibung der Umlagen als auch die der Schlüsselzuweisung über den gesamten Finanzplanungszeitraum mit + 3,0 % p.a. erfolgt. Der **Finanzplanungserlass des HMdI** als mögliche Orientierungshilfe liegt noch nicht vor. Die Ergebnisse der **Steuerschätzung** vom 08.05.2014 (Steuermehrereinnahmen der Bundesländer von durchschnittlich + 3,47 % p.a. und der Gemeinden in den alten Bundesländern von durchschnittlich + 3,83 % p.a.) werden als zu optimistisch für die örtlichen Verhältnisse angesehen.

Maßgeblich für die vergleichende Betrachtung der Haushaltsveranschlagung 2015 mit dem Vorjahr in den Kapiteln 4.3 bis 4.7 ist als Ausgangsbasis der verabschiedete Haushaltsplan für das Jahr 2014 und nicht die Prognose i. R. des Finanz- und Controllingberichts, da die Finanzplanung auf den Planzahlen basiert. Zunächst wird die Veränderung im Haushaltsplanentwurf 2015 gegenüber dem Haushaltsplan 2014 erläutert, anschließend die Annahmen, die der Ergebnis- und Finanzplanung bis zum Jahr 2018 zu Grunde liegen.

4.3 ORDENTLICHE ERTRÄGE

Die ordentlichen Erträge erhöhen sich im Haushaltsjahr 2015 um rd. 5.140 T€ gegenüber dem Vorjahr. Diese Verbesserung ist in erster Linie auf eine Erhöhung der Erträge aus dem Kommunalen Finanzausgleich um 3 % gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen. Die **Erträge aus der Kreis- und Schulumlage** erhöhen sich dadurch um 4.850 T€, wobei eine anteilige Verschiebung zugunsten der Kreisumlage stattfindet. Die **Erträge aus den Schlüsselzuweisungen** erhöhen sich um 1.190 T€.

Des Weiteren steigen die **Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen** um rd. 2.083 T€ gegenüber dem Vorjahr an. Diese Entwicklung ist primär auf den Produktbereich der *Kinder-, Jugend- und Familienhilfe* zurückzuführen. Bei der *Hilfe zur Erziehung* entsteht der Mehrertrag (+ 2.100 T€) durch eine veränderte Zuordnung von Erträgen sowie aufgrund einer Zunahme der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Bei der *Hilfe für junge Volljährige* korrespondiert der Mehrertrag (+ 765 T€) mit dem Mehrbedarf im Transferaufwand bei den Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Im Produktbereich der *Schulträgeraufgaben* werden die Kostenersatzleistungen und -erstattungen (2014: rd. 681,8 T€) aufgrund der Eingliederung der Schulabteilung in den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft nicht mehr im Kreishaushalt abgebildet. Es handelt sich hierbei um die vom Land zu erstattenden Beschulungskosten und um die Gastschulbeiträge. Beim Produkt *Zentrale Dienste und Fuhrpark* reduzieren sich die Erträge aus der Erstattung von Personal- und Sachkosten durch die Eigenbetriebe um 254,2 T€. Die Erstattungsleistungen beim Produkt *Personalmanagement und -entwicklung* erhöhen sich hingegen um 127,2 T€, da für sieben Alterszeitfälle (Vorjahr: fünf Fälle) Erstattungen des Bundes anfallen.

Die nicht zahlungswirksamen **Erträge aus der Auflösung von Sonderposten** erhöhen sich ferner um 441 T€. Beim Produkt *Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft* findet eine Erhöhung um rd. 1.214,5 T€ für die Schutzschirmdarlehen statt. Im Produktbereich der *Schulträgeraufgaben* reduzieren sich die Erträge, welche für die Schulbaupauschale, die Zuweisung für die Medienentwicklung an Schulen und für das 1:1-Programm gebildet wurden, hingegen aufgrund der Eingliederung der Schulabteilung in den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft um rd. 747,0 T€.

Eine deutliche Ertragsreduzierung um rd. 2.874 T€ findet bei den **Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen** (ohne Landkreisschlüsselzuweisung) statt. Auch hier liegt der Hauptgrund in der Eingliederung der Schulabteilung in den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft: Erträge i. H. v. 5.668,4 T€ (2014) werden ab 2015 nicht mehr im Kreishaushalt abgebildet. Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen sind hingegen im Produktbereich *Soziale Leistungen* zu verzeichnen. Im Produkt *Leistungen nach dem AsylbLG* (+ 1.395,4 T€) sind die Landeszuweisungen für die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen für 715 erstattungsfähige Personen (2014 = 521) mit monatlich 562,22 € (2014 = 448,25 €) veranschlagt. Im Produkt *Leistungen nach SGB II* (+ 200 T€) erhöht sich die Erstattung des Landes für Leistungen an Personen nach § 7 Landesaufnahmegesetz. Bei der *Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung* (+ 644,6 T€) erhöht sich die Bundeserstattung (100% des Nettoaufwandes) analog den gestiegenen Aufwendungen. Beim Produkt *Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft* (+ 741,1 T€) erhöht sich die Schuldendiensthilfe des Landes, die i. R. des Kommunalen Schutzschirms für abgelöste Darlehen gewährt wird.

Die **Erträge aus Transferleistungen** reduzieren sich um rd. 508,4 T€ gegenüber 2014. Während im Produktbereich *Kinder-, Jugend- und Familienhilfe* eine Verringerung um 1.364,5 T€ zu verzeichnen ist, erhöhen sich die Erträge im Produktbereich *Soziale Leistungen* um rd. 856,2 T€. Der Schwerpunkt der Erhöhung im Produktbereich 05 liegt beim Produkt *Leistungen nach SGB II* (+ 1.000 T€), da die der anteiligen Leistungsbeteiligung des Bundes für Unterkunft und Heizung zugrunde liegenden Aufwendungen ebenfalls gestiegen sind. Die Verringerung im Produktbereich 06 geht primär auf die Produkte *Förderung von Kindern und Jugendlichen in Institutionen und in Tagespflege* (- 682,5 T€ korrespondierend mit geringeren Transferaufwendungen), *Hilfe zur Erziehung* (- 583,5 T€ aufgrund einer veränderten Zuordnung von Erträgen zu den Kostenersatzleistungen und -erstattungen) und *Eingliederungshilfe* (- 190 T€ auf Basis der Erkenntnisse des laufenden Haushaltvollzuges) zurück.

Die **Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** verringern sich um rd. 28,2 T€ gegenüber dem Vorjahr. Während v. a. bei den Produkten *Kreisvolkshochschule* (- 59 T€ aufgrund geringerer Teilnehmerzahlen) und *Fleischhygiene* (- 40,3 T€ aufgrund einer vorsichtigen Schätzung im Hinblick auf die neue Gebührenordnung) geringere Erträge veranschlagt wurden, wird primär bei den Produkten *Allgemeines Veterinärwesen* (+ 40 T€ aufgrund einer intensivierten Lebensmittelüberwachung), *Ordnungs- und Gewerbewesen* (+ 17,5 T€) sowie *Gesundheitschutz* (+ 16 T€) mit Mehrerträgen gegenüber dem Jahr 2014 kalkuliert. Bei den anderen relevanten Produkten ändern sich die Erträge nur unwesentlich bzw. bleiben unverändert.

Der **Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis einschließlich 2018** wurden bei den ordentlichen Erträgen folgende Annahmen zugrunde gelegt:

Die **Erträge aus der Kreisumlage** sowie die **Erträge aus Schlüsselzuweisungen** wurden über den gesamten Finanzplanungszeitraum mit + 3% p. a. fortgeschrieben (vgl. 4.2). Bei den **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** wird mit einem kontinuierlichen Anstieg von durchschnittlich + 1,6 % p.a. kalkuliert. Bei den *Kfz-Zulassungsgebühren* (+ 100 T€ in 2017 und jeweils + 50 T€ in 2016 und 2018), bei den *KVHS-Gebühren* (+ 14 T€ in 2016 und jeweils + 10 T€ in 2017 und 2018) und bei den *Fleischhygiene-Gebühren* (+ 10 T€ p. a.) wird mit beständigen Ertragssteigerungen kalkuliert. Diese Positionen sind auch explizite Maßnahmen i. R. des Kommunalen Schutzschirms. Bei einer weiteren Schutzschirmposition, den *Revisionsamtsgebühren*, wird 2016 mit einem Rückgang von 80 T€ kalkuliert, für die beiden Folgejahre dann allerdings wieder jeweils mit einem Anstieg von 20 T€. Des Weiteren wird mit Ertragsverbesserungen im *Ordnungs- und Gewerbewesen* (+ 10 T€ p. a.), bei den Gebühren des *Ausländer- und Migrationsamtes* (+ 5 T€ in 2016 und jeweils + 10 T€ in 2017 und 2018) sowie der *Bauaufsicht* (+ 35 T€ in 2016) gerechnet.

Bei den **Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen** wird mit einem jährlichen Anstieg um rd. 500 T€ kalkuliert, der primär auf die höhere *Bundeserstattung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung* – analog zum prognostizierten Anstieg der Transferaufwendungen – zurückgeht. Die **Erträge aus Transferleistungen** verringern sich um rd. 700 T€ p. a. über den gesamten Finanzplanungszeitraum, in erster Linie resultierend aus einem Rückgang bei den *Leistungen nach SGB II* – analog zu den Transferaufwendungen für das ALG II.

Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten, den Kostenersatzleistungen und -erstattungen, den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten sowie bei den sonstigen ordentlichen Erträgen wird eine relative Konstanz über den gesamten Finanzplanungszeitraum unterstellt.

4.4 ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN

Die ordentlichen Aufwendungen reduzieren sich im Haushaltsjahr 2015 um rd. 952 T€ gegenüber dem Vorjahr. Während die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (- 7.643 T€), für Personalaufwendungen (- 3.212 T€) und für Abschreibungen (- 1.955 T€) rückläufig sind, ergeben sich bei den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse (+ 9.596 T€), bei den Transferaufwendungen (+ 1.791 T€), bei den Umlagen i. R. des Kommunalen Finanzausgleichs (+ 225 T€) sowie bei den Versorgungsaufwendungen (+ 244 T€) Mehraufwendungen.

Die **Personalaufwendungen**, die bislang im Produktbereich *Schulträgeraufgaben* veranschlagt wurden (2014: 3.866,5 T€), sind bis auf den Bereich der Schülerbeförderung im Zuge der Eingliederung der Schulabteilung in den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft ab 2015 nicht mehr Bestandteil des Kreishaushaltes. In den anderen Bereichen des Kreishaushaltes erhöhen sich die Personalaufwendungen unter Berücksichtigung von Tarif- und Besoldungserhöhungen um insgesamt rd. 644 T€ gegenüber der Veranschlagung für 2014.

Analog zu den Personalaufwendungen, sind auch die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**, welche bisher im Produktbereich *Schulträgeraufgaben* veranschlagt waren (2014: 8.144,1 T€) bis auf die Schülerbeförderung an den Eigenbetrieb L-SG übergegangen. In den anderen Bereichen des Kreishaushaltes erhöhen sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um insgesamt rd. 523 T€ gegenüber der Veranschlagung für 2014. Diese Entwicklung ist primär u. a. auf folgende Aufwandserhöhungen zurückzuführen:

- Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen (Beförderungskosten ÖPNV) + 233,5 T€
- Instandhaltungsaufwendungen für Infrastrukturvermögen (Kreisstraßen) + 172 T€
- SPNV-Mehrleistungen (ÖPNV) + 85,5 T€
- Aufwendungen für Vordrucke im Zulassungs- und Fahrerlaubniswesen durch die Beschaffung neuer Formulare aufgrund veränderter Richtlinien + 80 T€
- Sach- und Dienstleistungen im Produktbereich Gesundheitsdienste + 40,1 T€
- Aufwendungen für Entwicklungs- und Konstruktorsarbeiten durch Dritte (Honorare) im Straßenbau + 30 T€
- Entgelte für Fleischkontrolleure und amtliche Tierärzte + 27 T€

Die **Abschreibungen** im Produktbereich *Schulträgeraufgaben* vermindern sich aufgrund der Fusion der Schulabteilung mit dem Eigenbetrieb L-SG um 1.219,5 T€ gegenüber dem Vorjahr. Im Produktbereich *Soziale Leistungen* reduzieren sich die Abschreibungen um 280 T€, im Produktbereich *Kinder-, Jugend- und Familienhilfe* um rd. 136,8 T€. Ferner vermindern sich die *Abschreibungen aus dem Kreisstraßenvermögen* um 100 T€.

Im Zusammenhang mit der Eingliederung der Schulabteilung in den Eigenbetrieb L-SG steht die Erhöhung der **Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse** im Produktbereich *Schul-*

trägeraufgaben um rd. 9.388,8 T€. In den anderen Produktbereichen erhöhen sich die entsprechenden Aufwendungen um insgesamt rd. 207,7 T€. Der Schwerpunkt dieses Mehraufwandes liegt im Produktbereich *Kinder-, Jugend- und Familienhilfe* mit einem Zuwachs i. H. von rd. 189,2 T€. Während sich die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse beim Produkt *Anderer Aufgaben der Jugendhilfe* um rd. 166,5 T€ (aufgrund des Wegfalls der Zuschüsse an den Caritasverband Darmstadt e.V. für Beratungsleistungen und für die psychische Beratungsstelle Heppenheim) reduzieren, ist beim Produkt *Förderung von Kindern- und Jugendlichen in Institutionen und in Tagespflege* (+ 231 T€ aufgrund von Mehrbedarf durch die Schülerbetreuung und für den Verein „Lernmobil“) sowie beim Produkt *Prävention, Förderung-, Unterstützungs- und erzieherische Beratungsleistungen* (+ 124,8 T€ aufgrund eines Mehrbedarfs für die soziale Arbeit an Schulen) mit Mehraufwendungen zu rechnen.

Die **LWV-Umlage** erhöht sich um 100 T€ und die **Krankenhausumlage** um 125 T€ gegenüber dem Vorjahr. Bei den **Transferaufwendungen** ist ein Mehraufwand i. H. v. rd. 1.792 T€ gegenüber dem Vorjahr zu erwarten. Während im Produktbereich *Kinder-, Jugend- und Familienhilfe* Einsparungen i. H. v. 325,7 T€ zu verzeichnen sind, wird im Produktbereich *Soziale Leistungen* mit Mehraufwendungen i. H. v. rd. 2.114,6 T€ kalkuliert. Mehraufwendungen gibt es im Teilhaushalt *Soziales und Jugend* primär bei folgenden Hilfearten:

- *Eingliederungshilfe* (3200) + 1.200 T€ v. a. aufgrund gestiegener Aufwendungen für die ambulante Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII durch gestiegene Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr (von 130 auf 165)
- *Leistungen nach SGB II* (3070) + 1.100 T€ aufgrund eines Mehrbedarfs durch Mietanpassungen bei den Kosten der Unterkunft (+ 200 T€) und durch die Erhöhung des Regelbedarfs (+ 1.000 T€); die Aufwendungen für die Integration älterer Menschen in den Arbeitsmarkt („Perspektive 50 Plus“) sind hingegen rückläufig (- 100 T€)
- *Prävention, Förderung-, Unterstützungs- und erzieherische Beratungsleistungen* (3151) + 876 T€ aufgrund der Hilfen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen gem. der §§ 19 bis 21 SGB VIII, welche bisher bei 3170 veranschlagt waren
- *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung* (3060) + 552 T€ v. a. aufgrund einer Fallzunahme außerhalb von Einrichtungen (von 1.910 auf 2.020)
- *Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz* (3080) + 450 T€ aufgrund erheblicher Neuzuweisungen, welche zu höheren Krankenhilfen (+ 190 T€) und höheren Zusatzleistungen (+ 492 T€) führen, wohingegen die HLU (- 231,6 T€) rückläufig ist
- *Eingliederungshilfe für behinderte Menschen* (3030) + 265 T€ aufgrund eines Fallzahlenanstiegs außerhalb von Einrichtungen (von 540 auf 592)
- *Hilfe zur Erziehung* (3170) + 105 T€, da der Bedarf für die stationären Maßnahmen bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erheblich ansteigt, während für der Bedarf für ambulante Maßnahmen rückläufig ist

Ferner erhöhen sich die Transferaufwendungen bei der *Hilfe zur Pflege* (3020) und bei den *Anderen Aufgaben der Jugendhilfe* (3210) jeweils um rd. 43 T€.

Einsparungen bei den Transferaufwendungen gibt es hingegen bei folgenden Hilfearten:

- *Förderung von Kindern und Jugendlichen in Institutionen und in Tagespflege* (3140) - 2.150 T€ aufgrund von deutlich geringeren Fallzahlen (815 Kinder anstatt 1.100) in

der Tagespflege (- 2.300 T€); in den Tageseinrichtungen muss hingegen mit einem steigenden Bedarf (+ 150 T€) gerechnet werden

- *Hilfe für junge Volljährige* (3190) - 400 T€ aufgrund eines Rückgangs sowohl bei den ambulanten Leistungen (- 350 T€) als auch bei den teilstationären und stationären Leistungen (- 50 T€)
- *Unterhaltsvorschussleistungen* (3120) - 180 T€ aufgrund einer Verringerung der Zahlfälle von 995 auf 873

Ferner verringern sich die Transferaufwendungen bei der *Hilfe zum Lebensunterhalt* (3010) um 98 T€, bei den *Hilfen zur Gesundheit* (3040) und bei der *Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen* (3050) um jeweils 10 T€.

Der **Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis einschließlich 2018** wurden bei den ordentlichen Aufwendungen folgende Annahmen zugrunde gelegt:

Die **Personalaufwendungen** wurden über den gesamten Finanzplanungszeitraum mit einem Anstieg von durchschnittlich + 2 % p. a. fortgeschrieben. Es handelt sich um einen durchschnittlichen Erfahrungswert für personalwirtschaftliche Maßnahmen (Beförderungen, Höhergruppierungen etc.). Unbeeinflussbare Tarif- und Besoldungserhöhungen sind hierin nicht explizit enthalten. Die **Versorgungsaufwendungen** wurden mit einem gleichbleibenden Wert fortgeschrieben, da die Entwicklung der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen erfahrungsgemäß schwer vorhersagbaren Schwankungen unterliegen.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** erhöhen sich um durchschnittlich 6,3 % p.a. im Finanzplanungszeitraum. Bei den meisten Haushaltspositionen wird mit einer Entwicklung auf relativ konstantem Niveau kalkuliert, in der Annahme, dass inflationsbedingte Kostensteigerungen durch anderweitige Einsparungsmaßnahmen kompensiert werden können. Eine Ausnahme bildet hier der Produktbereich *Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV*. Beim Instandhaltungsaufwand für das Infrastrukturvermögen (Produkt *Verwaltung der Kreisstraßen*) wird mit einem jährlichen Anstieg des Aufwandes i. H. von rd. 50 T€ gerechnet. Beim Produkt *Öffentlicher Personennahverkehr* ist im Zuge der Umsetzung des am 16.12.2013 vom Kreistag beschlossenen *Nahverkehrsplanes des Kreises Bergstraße für die Jahre 2014 – 2018* mit einem erheblichen Mehraufwand (+ 1.450 T€ in 2016, + 1.000 T€ in 2017 und + 1.400 T€ in 2018) bei den Sach- und Dienstleistungen zu rechnen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine erste Einschätzung. Die genauen monetären Auswirkungen der Infrastrukturmaßnahmen sind allerdings noch nicht ermittelt. Dies wird während des Umsetzungszeitraumes 2014 – 2018 im Detail zu prüfen und unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der kommunalen Familie zu realisieren sein.

Die **LWV-Umlage** und die **Krankenhausumlage** wurden mit einer Steigerung von + 3 % p. a. über den gesamten Finanzplanungszeitraum fortgeschrieben. Bei den **sonstigen Umlageverpflichtungen** (ohne LWV- und Krankenhausumlage) wurde eine jährliche Steigerung von rd. 50 T€ angenommen, die auf der Annahme einer zukünftig steigenden Umlage an den Gewässerverband Bergstraße aufgrund von anstehenden Sanierungsmaßnahmen am Weichseltzsdamm basiert.

Bei den **Transferaufwendungen** wird im Finanzplanungszeitraum mit einem moderaten Rückgang gerechnet. Im Produktbereich *Soziale Leistungen* wird 2016 insgesamt mit einer Aufwandsreduzierung i. H. von rd. 650 T€, anschließend um rd. 50 T€ pro Jahr kalkuliert. Im Produktbereich *Kinder-, Jugend- und Familienhilfe* wird nach einem Rückgang von rd. 160 T€ in 2016 und rd. 650 T€ in 2017 mit konstanten Aufwendungen in 2018 gerechnet. Die Entwicklung der einzelnen Hilfearten wird wie folgt prognostiziert:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (3010): rd. - 60 T€ in 2016, - 100 T€ in 2017 f.
- Hilfe zur Pflege (3020): + 500 T€ p. a. in 2016 ff.
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (3030): + 100 T€ in 2016, + 150 T€ in 2017 f.
- Hilfen zur Gesundheit (3040): - 100 T€ p. a. in 2016 ff.
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (3060): rd. + 240 T€ in 2016, + 500 T€ p. a. in 2017 f.
- Leistungen nach SGB II (3070): - 1.250 T€ in 2016, - 1.000 T€ p. a. in 2017 f.
- Eingliederungshilfe (3200): - 460 T€ in 2016, - 500 T€ in 2017 f.

Bei den übrigen Hilfearten wird eine relativ konstante Entwicklung prognostiziert.

Die Abschreibungen, die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie die sonstigen ordentlichen Aufwendungen wurden auf relativ konstantem Niveau fortgeschrieben.

4.5 FINANZERGEBNIS

Das Finanzergebnis verbessert sich um rd. 244,9 T€ gegenüber dem Vorjahr. Während die **Finanzerträge** fast unverändert (- 11,8 T€) sind, reduzieren sich die **Finanzaufwendungen** um rd. 256,6 T€.

Beim Produkt *Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft* reduzieren sich die Zinsaufwendungen um rd. 216,3 T€. Durch den Kommunalen Schutzschirm entsteht ein Zinsmehraufwand von 1.060,1 T€ für abgelöste Darlehen, dem jedoch eine Schuldendiensthilfe des Landes (Erträge aus Zuweisungen und Zuschüsse) i. H. v. 951,1 T€ gegenübersteht. Sowohl die Zinsen für Investitionskredite (- 776 T€) als auch die Zinsen für Kassenkredite (- 500 T€) reduzieren sich dagegen. Der Minderbedarf bei den Investitionskreditzinsen entsteht durch die Zuordnung von Krediten an den Eigenbetrieb L-SG. Der Minderbedarf bei den Kassenkreditzinsen entsteht durch die Ablösung von Kassenkrediten i. R. des Kommunalen Schutzschirms. Ferner verringert sich die Zinsdienstumlage für die Darlehen aus dem Sonderinvestitionsprogramm um rd. 40,4 T€.

In der **mittelfristigen Finanzplanung** wird 2016 mit einer Verschlechterung des Finanzergebnisses um rd. 230 T€ kalkuliert, in 2017 um 1.715 T€ und 2018 um weitere 140 T€. Die Finanzerträge wurden in etwa konstant mit einer leicht rückläufigen Tendenz fortgeschrieben. Bei den Finanzaufwendungen stellt sich die Entwicklung wie folgt dar: während sowohl die Zinsaufwendungen für Investitionskredite als auch die Zinsdienstumlage für die Konjunkturprogramme leicht rückläufig sind, ist bei den Kassenkreditzinsen aufgrund der zu finanzierenden neuen Defizite (Zahlungsmittelfehlbeträge aus Verwaltungstätigkeit) mit moderaten Mehr-

aufwendungen zu rechnen. Für das Jahr 2016 wurde ein durchschnittlicher Zinssatz für Kassenkredite von 3,0 % p. a. berücksichtigt. Für die Jahre 2017 und 2018 wurde die Prognose auf jeweils 3,5 % p. a. angehoben, womit sich auch der „Sprung der Aufwendungen“ von 2016 nach 2017 erklärt, der somit auch verdeutlicht, welche gravierenden Auswirkungen auf den Kreishaushalt bereits kleinere Änderungen bei den Zinssätzen haben.

4.6 AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS

Das Außerordentliche Ergebnis verschlechtert sich um 2.410,2 T€ gegenüber 2014. Zwar erhöhen sich die **außerordentlichen Erträge** um 207,8 T€, allerdings erhöhen sich auch die **außerordentlichen Aufwendungen** um 2.618 T€. Während sich die *periodenfremden Aufwendungen* nur marginal verändern (+ 18 T€), wirkt sich der *Verlust aus dem Abgang von Sachanlagen* i. H. v. 2.600 T€ im Zusammenhang mit der Abstufung der Kreisstraße 31 deutlich negativ auf das außerordentliche Ergebnis aus, während im Vorjahr an dieser Stelle kein Ansatz veranschlagt war.

In der **mittelfristigen Finanzplanung** wird das außerordentliche Ergebnis im Jahr 2016 mit einem Defizit von rd. 1,4 Mio. € kalkuliert und so für die Folgejahre fortgeschrieben.

4.7 FINANZHAUSHALT

Der **Zahlungsmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit** verringert sich um rd. 1.082 T€ gegenüber 2014. Die *Einzahlungen aus Investitionstätigkeit* reduzieren sich um 1.102 T€, die *Auszahlungen aus Investitionstätigkeit* reduzieren sich ebenfalls, und zwar um 2.184 T€. Rd. 732,8 T€ des Rückgangs bei den Einzahlungen und rd. 1.987,9 T€ des Rückganges bei den Auszahlungen entstehen im Produktbereich *Schulträgeraufgaben* und stehen im Zusammenhang mit der Eingliederung der Schulabteilung in den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft. Ferner verringern sich bei den Einzahlungen die Investitionszuweisungen von Gemeinden im *ÖPNV-Bereich* (Gemeindeanteil Ausbau 2. Stufe S-Bahn-Ausbau) um 350 T€ und die Investitionszuweisungen vom Bund im Bereich *Kreisstraßen* (GVFG-Mittel) um 20 T€. Bei den Auszahlungen verringern sich die Investitionen im ÖPNV-Bereich um 482 T€.

In der mittelfristigen Finanzplanung sieht das **Investitionsprogramm** für 2016 Investitionen in Höhe von insgesamt rd. 5.724 T€ vor. 2017 sind Investitionen i. H. von 5.735,5 T€ und 2018 i. H. von 4.706,5 T€ geplant. Dem stehen Einzahlungen aus Investitionszuweisungen von jeweils 2.075 T€ in 2016 und 2017 sowie 1.425 T€ im Jahr 2018 gegenüber.

Aus dem **Zahlungsmittelfehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit** i. H. v. rd. 24 T€ im Jahr 2014 wird 2015 ein Zahlungsmittelüberschuss i. H. v. rd. 40 T€, der sich in der **mittelfristigen Finanzplanung** 2016 auf 357 T€ erhöht. Für die Jahre 2017 und 2018 ist dann wieder ein Zahlungsmittelfehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit i. H. v. 632 T€ bzw. 511 T€ geplant. D. h. die Tilgungsleistungen übersteigen die Kreditaufnahmen und es entsteht somit **ab 2017 keine Netto-Neuverschuldung mehr im investiven Bereich**.

Der **Kassenkreditbestand** erhöht sich dagegen voraussichtlich von rd. 260,0 Mio. € zum 31.12.2015 auf rd. 290,0 Mio. € zum Ende des Finanzplanungszeitraums, also bis Ende 2018.

Damit erhöhen sich die Schulden aus Kassenkrediten zwischen 2015 und 2018 voraussichtlich um durchschnittlich 10 Mio. € pro Jahr. Zwar wurde das Wachstum der Liquiditätskredite aufgrund der Ablösungen i. R. des Kommunalen Schutzschirms abgebremst und wird auch aufgrund des geringer werdenden Defizits in der mittelfristigen Ergebnisplanung weiterhin reduziert, ein Schuldenabbau ist damit allerdings (noch) nicht verbunden.

5. FAZIT

Der Kreis Bergstraße plant für das Haushaltsjahr 2015 ein negatives Jahresergebnis i. H. von rd. 15,3 Mio. €. Damit reduziert sich das Defizit um rd. 3,9 Mio. € gegenüber dem Haushaltsplan des Jahres 2014. Nach den Prognosen des ersten Finanz- und Controllingberichts für das Haushaltsjahr 2014 ist im Vollzug des laufenden Haushaltsjahres zudem mit Verbesserungen von insgesamt rd. 8,4 Mio. € gegenüber der Veranschlagung zu rechnen. Die Vorgabe des Kommunalen Schutzschirms für das ordentliche Ergebnis wird somit um rd. 12,1 Mio. € übertroffen, was einer Verbesserung um rd. 46 € je Einwohner gegenüber dem mit dem Land Hessen vereinbarten Wert entspricht. Die Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2018 sieht eine positive Abweichung von durchschnittlich rd. 4,6 Mio. € pro Jahr gegenüber dem vereinbarten Konsolidierungspfad vor, sodass ein Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis nach derzeitigen Erkenntnissen sogar bereits vor 2020 möglich erscheint.

Diese äußerst positive Entwicklung lässt sich sowohl auf die gute konjunkturelle Lage – an der der Landkreis auf der Ertragsseite indirekt über den Kommunalen Finanzausgleich profitiert – als auch auf eigene Konsolidierungsbemühungen zurückführen. Ebenfalls haushaltsentlastend wirken sich die seit 2014 erfolgende 100%ige Übernahme der Nettoaufwendungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund sowie die Erhöhung der pauschalen Kostenerstattung für Asylbewerber gem. § 7 LAG aus, womit dem allgemeinen Kostenanstieg ebenso Rechnung getragen wird wie auch dem BVG-Urteil vom 18.07.2012. Des Weiteren sollen die Kommunen ab 2015 voraussichtlich um eine Mrd. Euro pro Jahr durch den Bund entlastet werden, hälftig über eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft durch eine gleichmäßige Erhöhung der Erstattungsquoten nach § 46 Abs. 5 SGB II und hälftig über eine Erhöhung des kommunalen Umsatzsteueranteils. Mittelfristig sollen die Kommunen i. R. der Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes im Umfang von fünf Mrd. Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden.

Allerdings dürfen angesichts dieser zweifellos erfreulichen Aussichten auch die Risiken für die Konsolidierung des Kreishaushalts nicht aus dem Auge gelassen werden. Hierzu zählen ebenso makroökonomische Einflüsse, wie die Risiken für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung aufgrund der weltweiten aktuellen Krisenherde – insbesondere im Nahen und Mittleren Osten – oder der zukünftigen Zinspolitik der Europäischen Zentralbank wie auch (mögliche) Nachteile für die Kreisfinanzen aus der bundes- und landespolitischen Gesetzgebung. Hier seien stellvertretend

- die Absenkung der von assoziationsberechtigten türkischen Arbeitnehmern zu zahlenden ausländerrechtlichen Gebühren auf das von Unionsbürgern geltende Niveau,

- die Rückforderung der nach Auffassung des Landes Hessen zu viel abgerufenen Beträge für die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung, die sich aus Minderausgaben für BTP-Leistungen des Jahres 2012 ergeben,
- die Wahlfreiheit der Schulen zwischen G8 und G9 an den kooperativen Gesamtschulen und Gymnasien und der damit verbundene Investitionsbedarf,
- der jährlich anfallende Zuschuss für die staatliche Weisungsaufgabe der Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge oder
- der Personalmehraufwand für die örtlichen Betreuungsbehörden v. a. aufgrund der neuen Verpflichtung, andere Hilfen zu vermitteln, zu nennen.

Im Zuge des sog. Alsfeld-Urteils ist der Kommunale Finanzausgleich in Hessen ab 2016 neu zu regeln. Ein sich dann am tatsächlichen Finanzbedarf der Kommunen orientierendes Finanzausgleichssystem – dass eine angemessene Finanzausstattung gewährleistet, die zumindest die Aufwendungen für staatliche Weisungsaufgaben und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben deckt – sollte zu weiteren Entlastungen für den Kreishaushalt führen. Zudem sollte im Sinne der Kommunalen Selbstverwaltung die Wahrnehmung eines Mindestmaßes an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben ermöglicht werden.

Der Anteil der sog. freiwilligen Leistungen des Kreises liegt im Haushaltsjahr 2015 bei exakt einem Prozent der ordentlichen Aufwendungen. D. h. das Defizit im Ergebnishaushalt des Kreises Bergstraße ist nicht hausgemacht, sondern resultiert primär aus einem Zuschussbedarf für Pflichtaufgaben, die sich aus Bundes- und Landesgesetzen ergeben. Zwar wird der Landkreis Bergstraße – auch und gerade vor dem Hintergrund der Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen – eigene Konsolidierungsbemühungen weiterhin forcieren, eine echte Reform des Kommunalen Finanzausgleichs mit dem Ziel der Gewährleistung einer auskömmlichen Finanzausstattung durch den Gesetzgeber ist jedoch unumgänglich.

Anlage 1a: Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2015 bis 2018
Ergebnishaushalt - Beträge in T€ (Entwurf - Stand: 11.09.2014)

Pos.	Bezeichnung	2014	2015	2016	2017	2018
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	52	29	33	33	33
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.505	7.476	7.550	7.720	7.840
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	3.690	5.773	5.530	5.545	5.545
4	Erträge aus Kreisumlage	98.900	106.400	111.400	116.500	121.800
5	Erträge aus Schulumlage	62.650	60.000	60.000	60.000	60.000
6	Erträge aus Transferleistungen	72.009	71.500	70.810	70.110	69.410
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	36.878	34.004	34.160	34.660	35.160
8	Erträge aus Schlüsselzuweisungen	39.810	41.000	42.230	43.500	44.800
9	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	3.940	4.381	4.345	4.345	4.345
10	Sonstige ordentliche Erträge	85	93	92	92	92
11	Ordentliche Erträge	325.517	330.657	336.150	342.505	349.025
12	Personalaufwendungen	36.051	32.839	33.480	34.160	34.840
13	Versorgungsaufwendungen	4.356	4.600	4.695	4.695	4.695
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	27.232	19.589	20.810	21.885	23.310
15	Abschreibungen	6.209	4.254	4.700	4.700	4.700
16	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	53.234	62.830	62.680	62.660	62.630
17	Krankenhausumlage	4.175	4.300	4.430	4.550	4.700
18	LWV-Umlage	43.900	44.000	45.300	46.700	48.000
19	Steueraufwendungen / Umlageverpflichtungen	871	871	880	930	980
20	Transferaufwendungen	158.882	160.673	159.850	159.150	159.100
21	Sonstige ordentliche Aufwendungen	7	8	11	11	9
22	Ordentliche Aufwendungen	334.915	333.963	336.836	339.441	342.964
23	Verwaltungsergebnis	-9.398	-3.306	-686	3.064	6.061
24	Finanzerträge	2.591	2.579	2.500	2.460	2.420
25	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	11.264	11.007	11.155	12.830	12.930
26	Finanzergebnis	-8.673	-8.428	-8.655	-10.370	-10.510
27	Ordentliches Ergebnis	-18.071	-11.735	-9.341	-7.306	-4.449
28	Außerordentliche Erträge	398	605	704	704	704
29	Außerordentliche Aufwendungen	1.554	4.172	2.115	2.115	2.115
30	Außerordentliches Ergebnis	-1.157	-3.567	-1.411	-1.411	-1.411
31	Jahresergebnis	-19.228	-15.302	-10.752	-8.717	-5.860

Kommunaler Schutzschirm

Vorgabe für Ordentliches Ergebnis
Abweichung

-21.968
3.897

-18.183
6.448

-14.244
4.903

-12.678
5.372

-6.217
1.768

Anlage 1b: Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2015 bis 2018
Finanzhaushalt - Beträge in T€ (Entwurf - Stand 11.09.2014)

Pos.	Bezeichnung	2014	2015	2016	2017	2018
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	52	29	33	33	33
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.505	7.476	7.550	7.720	7.840
3	Kostenzusatzleistungen und -erstattungen	3.690	5.773	5.530	5.545	5.545
4	Steuern- und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	161.550	166.400	171.400	176.500	181.800
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	72.009	71.500	70.810	70.110	69.410
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	76.688	75.004	76.390	78.160	79.960
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.591	2.579	2.500	2.460	2.420
8	Sonstige ordentliche Einz. u. sonst. außerordentl. Einzahlungen	473	698	796	796	796
9	Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	324.557	329.460	335.009	341.324	347.804
10	Personalauszahlungen	36.612	33.139	33.680	34.260	34.840
11	Versorgungsauszahlungen	3.175	3.398	3.250	3.250	3.250
12	Auszahlungen aus Sach- und Dienstleistungen	27.232	19.589	20.810	21.885	23.310
13	Auszahlungen für Transferleistungen	159.739	161.648	160.800	160.100	160.050
14	Ausz. für Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke sowie bes. Finanzauszahlungen	53.234	62.830	62.680	62.660	62.630
15	Ausz. für Steuern einschl. Auszahlungen aus ges. Umlageverpflichtungen	48.946	49.171	50.610	52.180	53.680
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	11.264	11.007	11.155	12.830	12.930
17	Sonst. ordentliche Ausz. u. sonst. außerordentl. Ausz. (ohne Inv.tätigkeit)	704	605	611	611	609
18	Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	340.905	341.387	343.596	347.776	351.299
19	Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-16.348	-11.927	-8.587	-6.452	-3.495
20	Einzahlungen aus Investitionszuw. und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	1.828	725	2.075	2.075	1.425
21	Einzahlungen aus Abgängen v. Vermögensgegenst des Sachanlageverm. und imm. AV	0	0	0	0	0
22	Einzahlungen aus Abgängen v. Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	43	43	43	43	43
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 20 bis 22)	1.870	768	2.118	2.118	1.468
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	65	65	65	65	65
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.320	3.390	3.010	3.160	3.060
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlageverm. u. imm. AV	3.285	961	2.649	2.511	1.582
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	101	171	100	100	100
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 24 bis 27)	6.771	4.587	5.824	5.836	4.807
29	Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Investitionstätigkeit (Pos 23 ./ 28)	-4.901	-3.819	-3.707	-3.718	-3.339
30	Einz. aus der Aufn. von Kred. und innere Darl. f. Invest. und Begeb. v. Anleihen	4.901	3.819	3.707	5.508	3.339
	<i>davon Kreditaufnahmen f. Umschuldungen</i>	0	0	0	1.790	0
31	Ausz. aus der Aufn. von Kred. und innere Darl. f. Invest. und Begeb. v. Anleihen	-4.925	-3.779	-3.350	-6.140	-3.850
	<i>davon Tilgungen für Umschuldungen</i>	0	0	0	1.790	0
32	Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit (Pos. 30 ./ 31)	-24	40	357	-632	-511
33	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	221.100	215.770	212.000	210.800	207.200
34	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
35	Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Kassenkreditaufnahme)	21.100	15.770	12.000	10.800	7.200
36	Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag des Haushaltsjahres (Pos. 19, 29, 32, 35)	-173	64	64	-2	-145
37	Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	616	443	507	571	569
38	Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Pos. 33 und 34)	443	507	571	569	424
	Voraussichtl. Kassenkreditbestand am Ende des Haushaltsjahres *	249.030	260.000	272.000	282.800	290.000

* 2014: inkl. 40 Mio. € Ablösung Kassenkredite und 2015: inkl. 4,8 Mio. € Ablösung Kassenkredite i. R. des Komm. Schutzschirms

Anlage 2
Kommunaler Schutzschirm - Ordentliches Ergebnis in T€ (Anlage 1 zum Konsolidierungsvertrag mit dem Land Hessen)
Vergleich Vorgaben Kommunaler Schutzschirm und Finanzplanung

Produktbereich	2014			2015			2016			2017			2018		
(Werte in T€)	Schutz- schirm- vorgabe	Prognose 1. Finanz- bericht	Ab- weichung	Schutz- schirm- Vorgabe	HH-Entwurf	Ab- weichung	Schutz- schirm- Vorgabe	Finanz- planung	Ab- weichung	Schutz- schirm- Vorgabe	Finanz- planung	Ab- weichung	Schutz- schirm- Vorgabe	Finanz- planung	Ab- weichung
01 Innere Verwaltung	-11.142	-11.281	-139	-11.291	-11.112	179	-11.433	-11.343	91	-11.599	-11.467	132	-11.764	-11.612	152
02 Sicherheit und Ordnung	-2.666	-3.089	-423	-2.716	-2.933	-217	-2.753	-2.923	-170	-2.802	-2.895	-92	-2.844	-2.921	-77
03 Schulträgeraufgaben	4.696	7.040	2.344	4.707	-1.106	-5.813	4.733	-1.036	-5.768	4.741	-981	-5.721	4.764	-931	-5.695
04 Kultur und Wissenschaft	-391	-374	17	-397	-439	-43	-399	-445	-46	-404	-450	-46	-404	-455	-51
05 Soziale Leistungen	-45.654	-45.706	-52	-45.754	-46.480	-727	-46.053	-46.733	-680	-46.166	-46.951	-785	-46.581	-47.113	-532
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-33.887	-32.150	1.737	-33.546	-32.017	1.528	-33.207	-31.827	1.380	-32.871	-31.302	1.569	-32.986	-31.422	1.564
07 Gesundheitsdienst	-2.104	-2.180	-76	-2.143	-2.343	-200	-2.183	-2.388	-205	-2.225	-2.426	-201	-2.267	-2.463	-196
08 Sportförderung	-173	-171	2	-173	-173	0	-176	-171	5	-176	-173	3	-176	-174	2
09 Räuml. Planung / Entwickl. Geoinfo.	-633	-704	-71	-643	-758	-115	-654	-782	-128	-667	-796	-128	-678	-812	-134
10 Bauen und Wohnen	-284	-370	-86	-323	-493	-170	-365	-521	-156	-404	-572	-167	-447	-608	-161
11 Ver- und Entsorgung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12 Verkehrsflächen u. - anlagen, ÖPNV	-3.559	-3.536	23	-3.614	-3.941	-327	-3.617	-5.407	-1.790	-3.672	-6.460	-2.788	-3.674	-7.915	-4.240
13 Natur- und Landschaftspflege	-670	-690	-20	-696	-703	-7	-725	-735	-10	-751	-760	-9	-780	-790	-10
14 Umweltschutz	-260	-276	-16	-273	-309	-35	-286	-312	-26	-299	-324	-25	-313	-346	-33
15 Wirtschaft und Tourismus	-890	-900	-9	-893	-890	3	-893	-890	4	-893	-900	-7	-893	-900	-7
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	75.648	84.498	8.850	79.572	91.964	12.392	83.767	96.171	12.404	85.511	99.148	13.637	92.826	104.011	11.185
Summe ordentliches Ergebnis	-21.968	-9.887	12.081	-18.183	-11.735	6.449	-14.244	-9.341	4.903	-12.678	-7.306	5.372	-6.217	-4.449	1.768

Stand: 11.09.2014

Freiwillige Leistungen des Kreises Bergstraße

Produkt	PB	Bezeichnung	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Veränderung
1010	01	Agenda 21, Sachkosten	9.380 €	15.000 €	15.000 €	0 €
1010	01	Sonst. Aufwand d. obersten Kreisorgane (Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation)	4.606 €	10.000 €	12.500 €	2.500 €
1020	01	Förderung der Fraktionsarbeit	90.000 €	90.700 €	90.700 €	0 €
1020	01	Fraktionsgeschäftsstellen in der RV Südhessen, Zuschuss	6.265 €	6.580 €	6.550 €	-30 €
1020	01	Freiherr-v.-Stein-Institut, Zuschuss / Hess. Städte- u. Gemeindebund	205 €	205 €	205 €	0 €
1020	01	Aufwandsentschädigungen (ohne Fahrtkosten u. Verdienstausschlag) *	181.788 €	160.000 €	0 €	-160.000 €
1020	01	Verfügungsmittel Kreistagsvorsitzender *	2.599 €	2.600 €	0 €	-2.600 €
1020	01	Sachkosten Kreistag (Bewirtung, Repräsentation, Fortbildung)	2.256 €	5.000 €	6.500 €	1.500 €
1030	01	Ehrengeschenke, Ehrenpreise, Ehrenurkunde	6.735 €	11.000 €	10.000 €	-1.000 €
1030	01	Heimatsforschung und Heimatpflege (Zuschuss Geschichtsblätter)	3.500 €	3.500 €	3.500 €	0 €
1030	01	Diverse Vereinsmitgliedschaften, Beiträge ***	550 €	550 €	550 €	0 €
1030	01	Partnerschaften Berlin/Kreuzberg, Naumburg/Saale, Schweidnitz, Kaunas/Lit	4.174 €	10.000 €	10.000 €	0 €
1030	01	Verein "Kultursommer Südhessen", Beitrag	4.046 €	4.120 €	4.120 €	0 €
1030	01	Sportregion Rhein-Neckar-Dreieck, Mitgliedsbeitrag	1.014 €	1.500 €	1.500 €	0 €
1030	01	Zukunft Metropolregion Rhein-Neckar e.V., Beitrag	365 €	310 €	310 €	0 €
1040	01	Bundesverband Deutscher Pressesprecher, Mitgliedsbeitrag	155 €	145 €	150 €	5 €
1051	01	Kommunaler Arbeitgeberverband, Beitrag *	4.755 €	5.000 €	0 €	-5.000 €
1100	01	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), Beitrag *	6.840 €	6.850 €	0 €	-6.850 €
1100	01	Zeitschriftenabonnements, Aufwand für externe Beratung *	1.155 €	350 €	0 €	-350 €
1110	01	Institut für Rechnungsprüfer e.V., Köln, Mitgliedsbeitrag	50 €	50 €	50 €	0 €
1140	01	Personalrat, Zuwendung (Aufwendungen für Belegschaftsveranstaltungen)	8.000 €	8.000 €	8.000 €	0 €
1181	01	Fachverband der Kommunalkassenverwalter, Beitrag *	50 €	50 €	0 €	-50 €
1210	01	Vereine, Zuschüsse	68.274 €	101.300 €	101.300 €	0 €
1210	01	Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit (Ehrenamtskarte, Ehrenplakette)	985 €	2.000 €	2.500 €	500 €
1241	02	Aufwandsentschädigungen für Kreisjagdbereiter, Rot- u. Rehwildsachkundige *	2.122 €	2.600 €	0 €	-2.600 €
1331	02	Aktion für ein weltoffenes Deutschland e.V., Beitrag (Initiative Gesicht zeigen)	0 €	300 €	500 €	200 €
1331	02	Öffentlichkeitsarbeit Ausländerbeauftragte	4.040 €	4.000 €	4.000 €	0 €
1361	02	Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige *	16.260 €	30.000 €	0 €	-30.000 €
1361	02	Förderverein Notfallseelsorge Bergstraße e.V., Beitrag	100 €	100 €	100 €	0 €
1361	02	Kreisfeuerwehrverband, Zuschuss, Feuerwehrleistungswettbewerb, Prämie	11.395 €	11.570 €	11.570 €	0 €
		Teilhaushalt 01 Zentrale Verwaltung	441.663 €	493.380 €	289.605 €	-203.775 €
2070	03	Internationale Schulpartnerschaften, Zuschüsse **	2.000 €	2.600 €	0 €	-2.600 €
2080	03	Mehrleistungen - Schülerbeförderung "plus" / Reduzierung v. Wartezeiten *	800.000 €	800.000 €	0 €	-800.000 €
2085	03	Sportwettkämpfe, Zuschüsse **	8.454 €	8.500 €	0 €	-8.500 €
2100	04	Qualitätsnetz Weiterbildung Starkenburg, Mitgliedschaft	60 €	60 €	60 €	0 €
2100	04	Weiterleitung des Landeszuschusses an die städtischen Volkshochschulen	69.428 €	69.400 €	70.000 €	600 €
		Teilhaushalt 02 Schule und Kultur	879.941 €	880.560 €	70.060 €	-810.500 €
3101	05	Verein "Frauenhaus Bergstraße", Zuschuss	118.980 €	121.360 €	121.360 €	0 €
3101	05	Zuschuss für Eheberatung (Caritas)	10.000 €	10.000 €	10.000 €	0 €
3101	05	Zuschuss für Schuldnerberatung (Arbeiterwohlfahrt / Caritas / Diakonie)	104.825 €	111.000 €	111.000 €	0 €
3101	05	Zuschuss für Fachambulanz für Suchtkranke (Caritas)	5.100 €	38.445 €	39.214 €	769 €
3101	05	VdK-Kreisverband Bergstraße, Zuschuss	0 €	1.637 €	1.637 €	0 €
3101	05	Caritas-Betreuungsverein im Kreis Bergstraße, Zuschuss	6.120 €	8.323 €	8.323 €	0 €
3101	05	Jugend- u. Drogenberatungsstelle Prisma Lampertheim, Zuschuss AWO	112.547 €	60.070 €	61.271 €	1.201 €
3101	05	Jugend- u. Drogenberatungsst. Prisma Lamperth., Zusch. AWO f. Suchtprävent.	15.100 €	19.130 €	19.130 €	0 €
3101	05	Betreuungsverein Bergstraße e.V. im Diakonischen Werk, Zuschuss	6.586 €	6.242 €	6.242 €	0 €
3140	06	Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung, Arbeitsmaterial *	0 €	800 €	0 €	-800 €
3140	06	Jugendarbeit allgemein, Arbeitsmaterial *	0 €	500 €	0 €	-500 €
3151	06	Kinder- und Jugendfreizeiten, Zuschüsse	2.075 €	2.500 €	0 €	-2.500 €
3151	06	Fachstelle Jugendberufshilfe, Zuschuss	220.432 €	215.000 €	215.000 €	0 €
3151	06	Zuschüsse an Jugendleiter *	123 €	100 €	0 €	-100 €
3151	06	Arbeitsmaterial f. Beratungs- und Informationsarbeit der Jugendsozialarbeit *	0 €	500 €	0 €	-500 €
3170	06	Verein "Lernmobil e.V." Viernheim, Zuschuss	81.000 €	81.000 €	81.000 €	0 €
3210	06	Beratungsstelle "Pro Familia", Zuschuss	66.000 €	66.000 €	66.000 €	0 €
3220	05	Trägerverein der Altenpflegeschule, Zuschuss	35.000 €	37.400 €	37.400 €	0 €
3220	05	Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungsmaßnahmen in der Seniorenberatung: Fachstelle Leben im Alter, Pflegestützpunkt	1.822 €	5.276 €	5.276 €	0 €
3220	05	Seniorenberatung, Gerontopsychiatr. Beratungsstelle	151.744 €	175.600 €	175.600 €	0 €
		Teilhaushalt 03 Soziales und Jugend	937.454 €	960.883 €	958.453 €	-2.430 €
4011	07	Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation, Gästebewirt., Fort- u. Weiterbildung *	2.139 €	3.500 €	0 €	-3.500 €
4020	07	Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation, Gästebewirt., Fort- u. Weiterbildung *	235 €	1.500 €	0 €	-1.500 €
4040	08	Sportkreis Bergstraße e.V., Zuschuss	5.000 €	8.000 €	5.000 €	-3.000 €
4040	08	Turn- u. Sportvereine, Zuschüsse f. vereinseigene Sportanlagen u. Turnhallen	83.904 €	96.000 €	96.000 €	0 €
		Teilhaushalt 04 Gesundheit und Sport	91.278 €	109.000 €	101.000 €	-8.000 €
5010	09	Wirtschafts- und Verkehrswerbung, Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit	3.361 €	5.000 €	0 €	-5.000 €
5020	09	Sonstige Aufwendungen für Repräsentation	0 €	500 €	500 €	0 €
5070	10	Auerbacher Synagogenverein, Beitrag	154 €	150 €	160 €	10 €
5070	10	Arbeitskreis Zwingenberger Synagoge e.V., Beitrag	62 €	50 €	60 €	10 €
5100	12	Aufwendungen für die Bestellung von SPNV-Mehrleistungen	1.238.000 €	1.305.500 €	1.391.000 €	85.500 €
5130	13	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Beitrag	52 €	120 €	120 €	0 €

Produkt	PB	Bezeichnung	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Veränderung
5130	13	Kreisimkerverein Bergstraße, Zuschuss zur Förderung der Bienenzucht	410 €	410 €	410 €	0 €
5130	13	Mitgliedsabonnements DLG e.V. und Natur in NRW	79 €	90 €	90 €	0 €
5170	15	Zuschuss an die Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH für das SEBZ	82.500 €	82.500 €	82.500 €	0 €
5170	15	Standortmarketinggesellschaft Frankfurt Rhein-Main GmbH, Zuschuss	40.000 €	40.000 €	40.000 €	0 €
		Teilhaushalt 05 Gestaltung der Umwelt	1.364.617 €	1.434.320 €	1.514.840 €	80.520 €
6030	16	Wasserverband Hessisches Ried, Beitrag	83.684 €	84.000 €	84.000 €	0 €
6030	16	Gewässerverband Bergstraße, Beitrag *	319.816 €	340.000 €	0 €	-340.000 €
6030	16	Hessischer Landkreistag, Beitrag	129.160 €	120.000 €	120.000 €	0 €
6030	16	UNESCO Geopark Bergstraße-Odenwald, Beitrag	143.809 €	145.500 €	145.500 €	0 €
6030	16	Naturschutzzentrum Bergstraße, Zuschuss	40.000 €	40.000 €	50.000 €	10.000 €
		Teilhaushalt 06 Zentrale Finanzleistungen	716.469 €	729.500 €	399.500 €	-330.000 €
		SUMME	4.431.422 €	4.607.643 €	3.333.458 €	-1.274.185 €

*) Diese Leistungen wurden im Zuge der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs ab 2016 von der verbandsinternen Arbeitsgruppe KFA 2016 des Hessischen Landkreistages nicht mehr als freiwillige Leistung definiert und finden daher ab 2015 keine Berücksichtigung mehr in der Liste der freiwilligen Leistungen des Kreises Bergstraße.

**) Die Bewirtschaftung dieser Leistungen erfolgt ab 2015 durch den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft.

***) Mitgliedbeiträge an Kuratorium Weltkulturdenkmal Kloster Lorsch, Europa Union, Odenwaldklub, Förderverein Fritz-Bauer-Institut e.V., Verein Bürger und Polizei e.V., Verein Kurpfalz e.V., Kulturkreis Heppenheim e.V., Verkehrs- und Heimatverein Heppenheim e.V.

Stand: 11.09.2014